



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

Brüssel, den 6. Januar 2012

**Interinstitutionelles Dossier:
2009/0157 (COD)**

**18475/11
ADD 1 REV 2 (de)**

**JUSTCIV 356
CODEC 2397**

ADDENDUM ZUM VERMERK

des Vorsitzes
für den Rat

Nr. Vordok.: 18320/11 JUSTCIV 350 CODEC 2362 ADD 1

Nr. Komm.dok.: Dok. 14722/09 JUSTCIV 210 CODEC 1209

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses
– Allgemeine Einigung über den Text der Artikel

Die Delegationen erhalten anbei den Text der Artikel der vorgeschlagenen Verordnung über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses.

Dieser vom Vorsitz vorgelegte Text ist in Verbindung mit den Erläuterungen in Dokument 18475/11 JUSTCIV 356 CODEC 2397 zu lesen.

2009/0157 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag **über die Arbeitsweise der Europäischen Union**, insbesondere auf Artikel **81** Absatz **2**,

auf Vorschlag der **Europäischen** Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

gemäß dem Verfahren des Artikels **294** des Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(...)²

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹ **ABl. C 44 vom 11.2.2011, S. 148.**

² **Die Erwägungsgründe werden später fertiggestellt.**

Kapitel I

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Anwendungsbereich

1. Diese Verordnung ist auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwenden¹. Sie gilt nicht für Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten².
2. (...)
3. Vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind:
 - a) **der Personenstand** sowie Familienverhältnisse und **Verhältnisse**, die **nach dem auf diese Verhältnisse anzuwendenden Recht** vergleichbare Wirkungen entfalten;
 - b) die Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit natürlicher Personen, **unbeschadet** des Artikels 19 Absatz 2 **Buchstabe c (...)** und des **Artikels 19c**;
 - c) **Fragen betreffend** die Verschollenheit oder die Abwesenheit einer natürlichen Person oder die Todesvermutung;

¹ In einem Erwägungsgrund wird darauf hingewiesen werden, dass die künftige Verordnung nur für Erbsachen mit grenzüberschreitendem Bezug gilt. Die Bestimmungen jedes Kapitels werden verdeutlichen, in welchen Fällen die künftige Verordnung Anwendung findet.

² In einem Erwägungsgrund wird darauf hingewiesen werden, dass mit "verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten" hier Angelegenheiten gemeint sind, die Fragen des öffentlichen Verwaltungsrechts betreffen und nicht Fragen der Nachlassverwaltung.

- d) Fragen **des ehelichen Güterrechts¹** sowie **des Güterrechts aufgrund von Verhältnissen, die nach dem auf diese Verhältnisse anzuwendenden Recht** mit der Ehe vergleichbare Wirkungen entfalten;
- e) Unterhaltspflichten **außer derjenigen, die mit dem Tod entstehen**;
- e-1) **die Formgültigkeit mündlicher Verfügungen von Todes wegen**;
- f) **Rechte und Vermögenswerte, die auf andere Weise als durch Rechtsnachfolge von Todes wegen begründet oder übertragen werden**, wie unentgeltliche Zuwendungen, **Gesamthandseigentum mit Anwachsungsrecht des Überlebenden** (*joint tenancy*), Rentenpläne, Versicherungsverträge und ähnliche Vereinbarungen, **unbeschadet des Artikels 19 Absatz 2 Buchstabe j**;
- g) Fragen des **Gesellschaftsrechts, des Vereinsrechts und des Rechts der juristischen Personen**, wie Klauseln im Errichtungsakt oder in der Satzung einer Gesellschaft, eines Vereins oder einer juristischen Person, die das Schicksal der Anteile verstorbener Gesellschafter regeln;
- h) die Auflösung, das Erlöschen und die Verschmelzung von Gesellschaften, Vereinen **oder juristischen Personen (...)**;
- i) **die Errichtung, Funktionsweise und Auflösung eines Trusts²**;

¹ In einem Erwägungsgrund wird darauf hingewiesen werden, dass diese Ausnahme auch Eheverträge erfasst, soweit diese keine erbrechtlichen Fragen regeln. In dem Erwägungsgrund wird ferner darauf hingewiesen, dass Fragen betreffend die ehelichen und sonstige Güterstände zwar vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgeschlossen sind, die Behörden, die mit einer bestimmten Erbsache nach der künftigen Verordnung befasst sind, die Beendigung eines etwaigen ehelichen oder sonstigen Güterstands bei der Bestimmung des Nachlasses aber je nach den Umständen im Einzelfall berücksichtigen sollten.

² In einem Erwägungsgrund wird darauf hingewiesen werden, dass dieser Ausschluss nicht als ein genereller Ausschluss von Trusts zu verstehen ist. Die testamentarische Errichtung eines Trusts oder die Errichtung eines gesetzlichen Trusts im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge wird in den Anwendungsbereich der künftigen Verordnung fallen und wird im Hinblick auf den Übergang der Vermögenswerte und die Bestimmung der Berechtigten dem nach der Verordnung auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht unterliegen.

- j) die Art der dinglichen Rechte¹ und
- k) jede Eintragung von Rechten an beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen in einem Register, einschließlich der gesetzlichen Voraussetzungen für eine solche Eintragung, sowie die Wirkungen der Eintragung oder der fehlenden Eintragung solcher Rechte in einem Register.²

¹ In einem Erwägungsgrund wird darauf hingewiesen werden, dass dieser Ausschluss bedeutet, dass ein Mitgliedstaat nicht verpflichtet ist, ein dingliches Recht an einer Sache anzuerkennen, wenn sein Sachenrecht dieses dingliche Recht nicht kennt. In einem solchen Fall wird der betreffende Mitgliedstaat das unbekanntes dingliche Recht jedoch so weit wie möglich an das am ehesten vergleichbare nationale Recht anzupassen haben.

² In Erwägungsgründen wird darauf hingewiesen werden, was dieser Ausschluss bedeutet. Diese Erwägungsgründe könnten etwa folgendermaßen lauten:

"Die Voraussetzungen für die Eintragung von Rechten an beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen in einem Register sollten aus dem Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden. Somit sollte das Recht des Mitgliedstaats, in dem das Register geführt wird, bestimmen, unter welchen gesetzlichen Voraussetzungen und auf welche Weise die Eintragung vorzunehmen ist und welche Behörden dafür zuständig sind zu prüfen, dass alle Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind und die vorgelegten Unterlagen vollständig sind bzw. die erforderlichen Angaben enthalten. Insbesondere können die Behörden prüfen, ob es sich bei dem Recht des Erblassers am Nachlassvermögen, das in dem für die Eintragung vorgelegten Schriftstück erwähnt ist, um ein Recht handelt, das als solches in dem Register eingetragen ist oder nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Register geführt wird, anderweitig nachgewiesen wird.

Um eine doppelte Erstellung von Schriftstücken zu vermeiden, sollten die Eintragungsbehörden diejenigen von den zuständigen Behörden in einem anderen Mitgliedstaat erstellten Schriftstücke annehmen, deren Verkehr nach dieser Verordnung vorgesehen ist. Insbesondere sollte das nach dieser Verordnung ausgestellte Europäische Nachlasszeugnis im Hinblick auf die Eintragung des Nachlassvermögens in ein Register eines Mitgliedstaats ein gültiges Schriftstück darstellen.

Dies sollte nicht ausschließen, dass die Eintragungsbehörden von der Person, die die Eintragung beantragt, diejenigen zusätzlichen Angaben oder Schriftstücke verlangen können, die nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Register geführt wird, erforderlich sind. Die zuständige Behörde kann die Person, die die Eintragung beantragt, darauf hinweisen, wie die fehlenden Angaben beigebracht werden können.

Die Wirkungen der Eintragung eines Rechts in einem Register sollten ebenfalls aus dem Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden. Daher sollte das Recht des Mitgliedstaats, in dem das Register geführt wird, insbesondere bestimmen, ob die Eintragung deklaratorische oder konstitutive Wirkung hat. Wenn also beispielsweise der Erwerb eines Rechts an einer unbeweglichen Sache nach dem Recht des Staates, in dem das Register geführt wird, die Eintragung in einem Register erfordert, sollte der Zeitpunkt des Erwerbs dem Recht dieses Staats unterliegen."

Die Mitgliedstaaten sollten Merkblätter bereitstellen, in denen alle Schriftstücke oder Angaben aufgeführt sind, die im Regelfall für die Zwecke der Eintragung des in ihrem Hoheitsgebiet belegenen unbeweglichen Vermögens nach Artikel 46 erforderlich sind.

Artikel 1a¹

Zuständigkeit in Erbsachen innerhalb der Mitgliedstaaten

Diese Verordnung berührt nicht die innerstaatlichen Zuständigkeiten der Behörden der Mitgliedstaaten in Erbsachen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
 - a) **"Rechtsnachfolge von Todes wegen"** jede Form des **Übergangs von Vermögenswerten, Rechten und Pflichten von Todes wegen**, sei es im Wege der gewillkürten Erbfolge durch (...) **eine Verfügung von Todes wegen** oder im Wege der gesetzlichen Erbfolge;
 - b) **(in den neuen Absatz 2 aufgenommen)**
 - c) "Erbvertrag" eine Vereinbarung, **einschließlich einer Vereinbarung aufgrund gegenseitiger Testamente**, die mit oder ohne Gegenleistung Rechte **am künftigen Nachlass** einer oder mehrerer an dieser Vereinbarung beteiligter Personen begründet, **ändert oder entzieht**;

¹ In einem Erwägungsgrund wird darauf hingewiesen werden, dass nach der künftigen Verordnung alle Notare, die derzeit für Erbsachen in den Mitgliedstaaten zuständig sind, diese Zuständigkeit auch weiterhin ausüben können. Ob die Notare in einem Mitgliedstaat durch die Zuständigkeitsregeln der künftigen Verordnung gebunden sind, hängt davon ab, ob sie von der Definition des Begriffs "*Gericht*" im Sinne der Verordnung erfasst werden. Alle von Notaren in den einzelnen Mitgliedstaaten ausgestellten Urkunden verkehren nach der künftigen Verordnung entweder nach den Bestimmungen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, wenn es sich um Urkunden handelt, die von Notaren ausgestellt wurden, die durch die Zuständigkeitsregeln gebunden sind, oder nach den Bestimmungen über öffentliche Urkunden, wenn es sich um Urkunden handelt, die von Notaren ausgestellt wurden, die nicht durch die Zuständigkeitsregeln gebunden sind.

- d) "gemeinschaftliches Testament" ein von zwei oder mehr Personen in **einer einzigen** Urkunde errichtetes Testament;
- d1) "Verfügung von Todes wegen" ein Testament, ein gemeinschaftliches Testament oder einen Erbvertrag;**
- e) "Ursprungsmitgliedstaat" den Mitgliedstaat, in dem (...) die Entscheidung ergangen, der gerichtliche Vergleich gebilligt oder geschlossen, die öffentliche Urkunde **errichtet oder das Europäische Nachlasszeugnis ausgestellt** worden ist;
- f) "**Vollstreckungsmitgliedstaat**" den Mitgliedstaat, in dem die (...) **Vollstreckbarerklärung** oder die Vollstreckung der Entscheidung, des gerichtlichen Vergleichs oder der öffentlichen Urkunde **betrieben** wird;
- g) "Entscheidung" jede von einem Gericht eines Mitgliedstaats in einer Erbsache erlassene Entscheidung ungeachtet ihrer Bezeichnung (...), einschließlich des Kostenfestsetzungsbeschlusses eines Gerichtsbediensteten;
- g1) "gerichtlicher Vergleich" einen von einem Gericht gebilligten oder vor einem Gericht im Laufe eines Verfahrens geschlossenen Vergleich in einer Erbsache;**
- h) "öffentliche Urkunde" ein Schriftstück **in Erbsachen**, das als öffentliche Urkunde **in einem Mitgliedstaat** förmlich errichtet oder eingetragen worden ist und dessen Beweiskraft
 - i) sich auf die Unterschrift und den Inhalt der öffentlichen Urkunde bezieht und
 - ii) durch eine Behörde oder eine andere vom Ursprungsmitgliedstaat hierzu ermächtigte Stelle festgestellt worden ist;
- i) (...)

2. **Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff "Gericht" jedes Gericht und alle sonstigen Behörden und Angehörigen von Rechtsberufen mit Zuständigkeiten in Erbsachen, die gerichtliche Funktionen ausüben oder in Ausübung einer Befugnisübertragung durch ein Gericht oder unter der Aufsicht eines Gerichts handeln, sofern diese anderen Behörden und Angehörigen von Rechtsberufen ihre Unparteilichkeit und das Recht der Parteien auf rechtliches Gehör gewährleisten und ihre Entscheidungen nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem sie tätig sind,**
- a) **vor einem Gericht angefochten oder von einem Gericht nachgeprüft werden können und**
 - b) **vergleichbare Rechtskraft und Rechtswirkung haben wie eine Entscheidung eines Gerichts in der gleichen Sache.¹**

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission nach Artikel 47 die in Unterabsatz 1 genannten sonstigen Behörden und Angehörigen von Rechtsberufen mit.

¹ **Es wird ein Erwägungsgrund aufgenommen werden, in dem erläutert wird, welche Stellen im Rahmen der künftigen Verordnung von dem Begriff "*Gericht*" erfasst sind, nämlich Gerichte im eigentlichen Sinne, Notare oder Registerbehörden in bestimmten Mitgliedstaaten, die in Erbsachen gerichtliche Funktionen wie Gerichte ausüben, sowie Notare und Angehörige von Rechtsberufen, die in einigen Mitgliedstaaten in einer bestimmten Erbsache aufgrund einer Befugnisübertragung durch ein Gericht gerichtliche Funktionen ausüben. In dem Erwägungsgrund wird außerdem erläutert werden, dass der Begriff "*Gericht*" keine nichtgerichtlichen Behörden eines Mitgliedstaats erfasst, die nach innerstaatlichem Recht befugt sind, sich mit Erbsachen zu befassen, wie in den meisten Mitgliedstaaten die Notare, die keine gerichtlichen Funktionen ausüben.**

Kapitel II

Zuständigkeit

Artikel 3
Gerichte
(gestrichen)

Artikel 4
Allgemeine Zuständigkeit

Für (...) Entscheidungen **in Erbsachen** sind **für den gesamten Nachlass**¹ (...) die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dessen Hoheitsgebiet der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt² hatte.

¹ In einem Erwägungsgrund wird darauf hingewiesen werden, dass unter dem Begriff "*gesamter Nachlass*" alle zum Nachlass gehörenden Vermögensgegenstände zu verstehen sind, unabhängig davon, wo sie sich befinden.

² Es werden zwei Erwägungsgründe aufgenommen werden, die Anhaltspunkte für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes enthalten, wobei im ersten der beiden Erwägungsgründe bestimmte relevante Tatsachen, die zu berücksichtigen sind, genannt und im zweiten einige komplexe Fälle aufgeführt werden. Diese Erwägungsgründe könnten etwa folgendermaßen lauten:

"Diese Verordnung sieht als allgemeinen Anknüpfungspunkt zum Zwecke der Bestimmung der Zuständigkeit und des anzuwendenden Rechts den gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers im Zeitpunkt des Todes vor. Bei der Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts sollte die mit der Erbsache befasste Behörde eine Gesamtbeurteilung der Lebensumstände des Erblassers in den Jahren vor seinem Tode und im Zeitpunkt seines Todes vornehmen und dabei alle relevanten Tatsachen berücksichtigen, insbesondere die Dauer und die Regelmäßigkeit des Aufenthalts des Erblassers in dem betreffenden Staat sowie die damit zusammenhängenden Umstände und Gründe. Der so bestimmte gewöhnliche Aufenthalt sollte unter Berücksichtigung der spezifischen Ziele dieser Verordnung eine besonders enge und feste Bindung zu dem betreffenden Staat deutlich werden lassen."

"In einigen Fällen könnte es sich als komplex erweisen, den Ort zu bestimmen, an dem der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Dies könnte insbesondere der Fall sein, wenn sich der Erblasser aus beruflichen oder wirtschaftlichen Gründen – unter Umständen auch für längere Zeit – in einen anderen Staat begeben hat, um dort zu arbeiten, aber eine enge und feste Bindung zu seinem Herkunftsstaat aufrechterhalten hat. In diesem Fall könnte – entsprechend den jeweiligen Umständen – davon ausgegangen werden, dass der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt weiterhin in seinem Herkunftsstaat hat. Weitere komplexe Fälle könnten sich ergeben, wenn der Erblasser abwechselnd in mehreren Staaten gelebt hat oder auch von Staat zu Staat gereist ist, ohne sich in einem Staat für längere Zeit niederzulassen. Wenn der Erblasser ein Staatsangehöriger eines dieser Staaten war oder alle seine wesentlichen Vermögensgegenstände in einem dieser Staaten hatte, so könnte die Staatsangehörigkeit oder der Ort, an dem die Vermögensgegenstände sich befinden, ein besonderer Faktor bei der Gesamtbeurteilung aller tatsächlichen Umstände sein."

Artikel 5

Verweisung an ein für die Entscheidung in der Erbsache besser geeignetes Gericht
(gestrichen)

Artikel 5a

Gerichtsstandsvereinbarung

- 1. Ist das vom Erblasser nach Artikel 17 zur Anwendung auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen gewählte Recht das Recht eines Mitgliedstaats, so können die betroffenen Parteien¹ vereinbaren, dass für Entscheidungen in Erbsachen ausschließlich ein Gericht oder die Gerichte des Mitgliedstaats des gewählten Rechts zuständig sein sollen.**
- 2. Eine solche Gerichtsstandsvereinbarung bedarf der Schriftform und ist zu datieren und von den betroffenen Parteien zu unterzeichnen. Elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglichen, sind der Schriftform gleichgestellt.**

¹ In einem Erwägungsgrund wird darauf hingewiesen werden, was für die Zwecke dieser Bestimmung unter "*betroffenen Parteien*" zu verstehen ist.

Artikel 5b

Unzuständigerklärung bei Rechtswahl

Ist das Recht, das der Erblasser nach Artikel 17 zur Anwendung auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen gewählt hat, das Recht eines Mitgliedstaats, so verfährt das nach Artikel 4 oder 6 angerufene Gericht wie folgt:

- a) Es kann sich auf Antrag einer der Verfahrensparteien für unzuständig erklären, wenn seines Erachtens die Gerichte des Mitgliedstaats des gewählten Rechts in der Erbsache besser entscheiden können, wobei es die konkreten Umstände der Erbsache berücksichtigt, wie etwa den gewöhnlichen Aufenthalt der Parteien und den Ort, an dem die Vermögenswerte belegen sind, oder
- b) es erklärt sich für unzuständig, wenn die Verfahrensparteien nach Artikel 5a die Zuständigkeit eines Gerichts oder der Gerichte des Mitgliedstaats des gewählten Rechts vereinbart haben.

Artikel 5c

Zuständigkeit bei Rechtswahl

Die Gerichte eines Mitgliedstaats, dessen Recht der Erblasser nach Artikel 17 gewählt hat, sind für die Entscheidungen in einer Erbsache zuständig, wenn

- a) sich ein zuvor angerufenes Gericht nach Artikel 5b in derselben Sache für unzuständig erklärt hat oder
- b) die Verfahrensparteien nach Artikel 5a die Zuständigkeit eines Gerichts oder der Gerichte dieses Mitgliedstaats vereinbart haben oder
- c) die Verfahrensparteien die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ausdrücklich anerkannt haben.

Artikel 5d

Beendigung des Verfahrens von Amts wegen bei Rechtswahl

Ein in einer Erbsache nach Artikel 4 oder 6 von Amts wegen befasstes Gericht beendet das Verfahren, wenn die Verfahrensparteien vereinbart haben, die Erbsache außergerichtlich in dem Mitgliedstaat, dessen Recht der Erblasser nach Artikel 17 gewählt hat, einvernehmlich zu regeln.

¹

Artikel 5e

Zuständigkeit aufgrund rügeloser Einlassung

- 1. Stellt sich in einem Verfahren vor dem Gericht eines Mitgliedstaats, das seine Zuständigkeit nach Artikel 5c ausübt, heraus, dass nicht alle Parteien dieses Verfahrens der Gerichtstandsvereinbarung oder der Vereinbarung über die einvernehmliche Regelung angehören, so ist das Gericht weiterhin zuständig, wenn sich die Verfahrensparteien, die der betreffenden Vereinbarung nicht angehören, auf das Verfahren einlassen, ohne den Mangel der Zuständigkeit des Gerichts zu rügen.**
- 2. Wird der Mangel der Zuständigkeit des in Absatz 1 genannten Gerichts von Verfahrensparteien gerügt, die der betreffenden Vereinbarung nicht angehören, so erklärt sich das Gericht für unzuständig.**

In diesem Fall sind die nach Artikel 4 oder 6 zuständigen Gerichte für die Entscheidung in der Erbsache zuständig.

¹ Es wird ein Erwägungsgrund eingefügt werden, um die Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden in den verschiedenen Mitgliedstaaten zu erläutern.

Artikel 6
Subsidiäre Zuständigkeit

1. Hatte der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Todeszeitpunkt nicht in einem Mitgliedstaat, **so sind die Gerichte eines Mitgliedstaats, in dem sich Nachlassvermögen befindet, für Entscheidungen in Erbsachen für den gesamten Nachlass zuständig (...),**
 - a) **wenn der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats besaß** oder anderenfalls
 - b) wenn der Erblasser seinen vorhergehenden gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Mitgliedstaat hatte, **sofern die Änderung dieses gewöhnlichen Aufenthalts zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.**
 - c) (...)
 - d) **(in den neuen Absatz 2 übernommen)**

2. **Ist kein Gericht in einem Mitgliedstaat nach Absatz 1 zuständig, so sind dennoch die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem sich Nachlassvermögen befindet, für Entscheidungen über dieses Nachlassvermögen zuständig.**

Artikel 6a
Notzuständigkeit (forum necessitatis)

Ist kein Gericht eines Mitgliedstaats aufgrund anderer Vorschriften dieser Verordnung zuständig, so können die Gerichte eines Mitgliedstaats in Ausnahmefällen in einer Erbsache entscheiden, wenn es nicht zumutbar ist oder es sich als unmöglich erweist, ein Verfahren in einem Drittstaat, zu dem die Sache einen engen Bezug aufweist, einzuleiten oder zu führen.

Die Sache muss einen ausreichenden Bezug zu dem Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts aufweisen.

Artikel 6b
Beschränkung des Verfahrens

1. **Umfasst der Nachlass des Erblassers Vermögenswerte, die in einem Drittstaat belegen sind, so kann das in der Erbsache angerufene Gericht auf Antrag einer der Parteien beschließen, über einen oder mehrere dieser Vermögenswerte nicht zu befinden, wenn zu erwarten ist, dass seine Entscheidung in Bezug auf diese Vermögenswerte in dem betreffenden Drittstaat nicht anerkannt oder gegebenenfalls nicht für vollstreckbar erklärt wird.**
2. **Absatz 1 berührt nicht das Recht der Parteien, den Gegenstand des Verfahrens nach dem Recht des Mitgliedstaats des angerufenen Gerichts zu beschränken.**

Artikel 7
Widerklage
(gestrichen)

Artikel 8

(...) Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft, eines Vermächtnisses oder eines Pflichtteils

Außer dem nach dieser Verordnung für Entscheidungen in Erbsachen zuständigen Gericht sind die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem (...) eine Person, die nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht vor einem Gericht eine Erklärung über die Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft (...), eines Vermächtnisses oder eines Pflichtteils oder eine Erklärung zur Begrenzung ihrer Haftung (...) für die Nachlassverbindlichkeiten abgeben kann, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, für die Entgegennahme solcher Erklärungen zuständig, wenn diese Erklärungen nach dem Recht dieses Mitgliedstaats vor einem Gericht abgegeben werden können.¹²

Artikel 9

(...) Sachenrechtliche Maßnahmen
(gestrichen)

-
- ¹ **In einem Erwägungsgrund wird darauf hingewiesen werden, dass die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem die Person, die die Erklärung abgibt, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht für die Entgegennahme von Erklärungen zur Begrenzung der Haftung dieser Person für die Nachlassverbindlichkeiten zuständig sind, wenn nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht zu diesem Zweck ein besonderes Verfahren vor dem mit der Erbsache befassten Gericht oder der damit befassten Behörde erforderlich ist.**
- ² **In einem Erwägungsgrund wird darauf hingewiesen werden, dass es den Personen, die die Erklärungen abgeben, obliegt, das Gericht oder die Behörde, die mit der Erbsache befasst sind, innerhalb einer Frist, die in dem anwendbaren Erbrecht vorgesehen ist, davon in Kenntnis zu setzen, dass derartige Erklärungen abgegeben wurden.**

Artikel 10
Anrufung eines Gerichts

Für die Zwecke dieses Kapitels gilt ein Gericht als angerufen

- a) zu dem Zeitpunkt, zu dem das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück bei Gericht eingereicht worden ist, vorausgesetzt, dass der Kläger es in der Folge nicht versäumt hat, die ihm obliegenden Maßnahmen zu treffen, um die Zustellung des Schriftstücks an den Beklagten zu bewirken, oder
- b) falls die Zustellung (...) vor Einreichung des Schriftstücks bei Gericht zu bewirken ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem die für die Zustellung verantwortliche Stelle das Schriftstück erhalten hat, vorausgesetzt, dass der Kläger es in der Folge nicht versäumt hat, die ihm obliegenden Maßnahmen zu treffen, um das Schriftstück bei Gericht einzureichen, **oder**
- c) **falls das Gericht das Verfahren von Amts wegen einleitet, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Beschluss über die Einleitung des Verfahrens vom Gericht gefasst oder, wenn ein solcher Beschluss nicht erforderlich ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem die Sache beim Gericht eingetragen wird.**

Artikel 11
Prüfung der Zuständigkeit

Das Gericht eines Mitgliedstaats, das in einer Erbsache angerufen wird, für die es nach dieser Verordnung nicht zuständig ist, erklärt sich von Amts wegen für unzuständig.

Artikel 12

Prüfung der Zulässigkeit

1. Lässt sich der Beklagte, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt (...) **in einem** anderen **Staat** als **dem Mitgliedstaat** hat, in dem das Verfahren eingeleitet wurde, auf das Verfahren nicht ein, so setzt das zuständige Gericht das Verfahren so lange aus, bis festgestellt ist, dass es dem Beklagten möglich war, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück so rechtzeitig zu empfangen, dass er sich verteidigen konnte oder dass alle hierzu erforderlichen Maßnahmen getroffen wurden.
2. **Anstelle des Absatzes 1 findet** Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 (...) **Anwendung**, wenn das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nach der genannten Verordnung von einem Mitgliedstaat in einen anderen zu übermitteln war.
3. **Ist (...) die** Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 nicht anwendbar, so gilt Artikel 15 des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen, wenn das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nach Maßgabe **dieses** Übereinkommens ins Ausland zu übermitteln war.

Artikel 13

Rechtshängigkeit

1. Werden bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten **Verfahren** wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien anhängig gemacht, so setzt das später angerufene Gericht das Verfahren von Amts wegen aus, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht.
2. Sobald die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht, erklärt sich das später angerufene Gericht zugunsten dieses Gerichts für unzuständig.

Artikel 14

Aussetzung wegen Sachzusammenhangs

1. Sind bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten Verfahren, die im Zusammenhang stehen, anhängig, so kann jedes später angerufene Gericht das Verfahren aussetzen.
2. Sind diese Verfahren in erster Instanz anhängig, so kann sich jedes später angerufene Gericht auf Antrag einer Partei auch für unzuständig erklären, wenn das zuerst angerufene Gericht für die betreffenden Verfahren zuständig ist und die Verbindung der Verfahren nach seinem Recht zulässig ist.
3. Verfahren stehen im Sinne dieses Artikels im Zusammenhang, wenn zwischen ihnen eine so enge Beziehung gegeben ist, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, dass in getrennten Verfahren (...) widersprechende Entscheidungen ergehen.

Artikel 15

Einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen

Die im Recht eines Mitgliedstaats vorgesehenen einstweiligen Maßnahmen einschließlich **Sicherungsmaßnahmen** können bei den Gerichten dieses Staates auch dann beantragt werden, wenn für die Entscheidung in der Hauptsache nach dieser Verordnung die Gerichte eines anderen Mitgliedstaats zuständig **sind**.

Kapitel III

Anzuwendendes Recht¹

Artikel 16-0

(früher Artikel 25)

Universelle Anwendung

Das nach dieser Verordnung bezeichnete Recht ist auch dann anzuwenden, wenn es nicht das Recht eines Mitgliedstaats ist.

Artikel 16

Allgemeine Kollisionsnorm

1. Sofern **in dieser** Verordnung nichts anderes **vorgesehen ist**, unterliegt die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen² dem Recht des Staates, in dem der Erblasser im **Zeitpunkt seines Todes** seinen gewöhnlichen Aufenthalt³ hatte.

¹ Es wird ein Erwägungsgrund aufgenommen werden, in dem darauf hingewiesen wird, dass tatsächliche oder rechtliche Situationen, die mit dem Ziel geschaffen werden, den Anknüpfungspunkt zur Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit und/oder des anwendbaren Rechts im Rahmen der künftigen Verordnung in betrügerischer Weise zu verändern, bei der Bestimmung der Zuständigkeit oder des anwendbaren Rechts unberücksichtigt bleiben. Ebenfalls unberücksichtigt bleibt die betrügerische Schaffung eines grenzüberschreitenden Elements, mit der die Vorschriften über die Formgültigkeit einer Verfügung von Todes wegen umgangen werden sollen.

² Zu dem Ausdruck "*die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen*" siehe die Fußnote zu Artikel 4.

³ Zur Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts siehe die in der Fußnote zu Artikel 4 vorgeschlagenen Erwägungsgründe.

2. **Ergibt sich ausnahmsweise aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem Staat hatte, dessen Recht nach Absatz 1 anzuwenden wäre, so ist auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen das Recht dieses anderen Staates anzuwenden¹.**

Artikel 17

(...) Rechtswahl

1. **Eine Person kann für die Rechtsnachfolge von Todes wegen das Recht des Staates wählen, dem sie im Zeitpunkt der Rechtswahl angehört.**

Eine Person, die mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt, kann das Recht eines der Staaten wählen, denen sie im Zeitpunkt der Rechtswahl angehört².

¹ **Es werden zwei Erwägungsgründe aufgenommen werden, in denen der außergewöhnliche Charakter dieser Ausweichklausel erläutert wird und Leitlinien für ihre Anwendung aufgestellt werden. Diese Erwägungsgründe könnten etwa folgendermaßen lauten:**

"In Ausnahmefällen, in denen der Erblasser beispielsweise erst kurz vor seinem Tod in den Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts umgezogen ist und sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, dass er eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen Staat hatte, kann die mit der Erbsache befasste Behörde zu dem Schluss gelangen, dass die Rechtsnachfolge von Todes wegen nicht dem Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers unterliegt, sondern dem Recht des Staates, zu dem der Erblasser offensichtlich eine engere Verbindung hatte."

"Die offensichtlich engste Verbindung sollte nicht als subsidiärer Anknüpfungspunkt gebraucht werden, wenn sich die Feststellung des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes als schwierig erweist."

² **In einem Erwägungsgrund wird darauf hingewiesen werden, dass die Bestimmung der Staatsangehörigkeit oder der Mehrfachstaatsangehörigkeit einer Person vor Anwendung dieser Bestimmung vorab zu klären ist. Die Frage, ob jemand als Angehöriger eines Staates gilt, fällt nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung und unterliegt dem innerstaatlichen Recht, gegebenenfalls auch internationalen Übereinkommen, wobei die allgemeinen Grundsätze der Europäischen Union uneingeschränkt zu achten sind.**

2. Die **Rechtswahl** muss ausdrücklich **in der Form** einer Verfügung von Todes wegen **erklärt werden oder sich eindeutig aus den Bestimmungen einer solchen Verfügung ergeben**¹.
3. (...) Die materielle Wirksamkeit (...) **der Rechtshandlung, durch die die Rechtswahl vorgenommen wird**, unterliegt dem gewählten Recht².
4. Die Änderung oder der Widerruf **der** Rechtswahl (...) muss den Formvorschriften für die Änderung oder den Widerruf einer Verfügung von Todes wegen entsprechen.

Artikel 18

Erbverträge

(in Artikel 19b aufgenommen)

-
- ¹ Es wird ein Erwägungsgrund aufgenommen werden, in dem anhand von Beispielen erläutert wird, wie sich eine implizite Rechtswahl aus den Bestimmungen einer Verfügung von Todes wegen "*eindeutig ergeben*" kann, damit so weit wie möglich Streitigkeiten in Bezug auf die Frage abgewendet werden, ob der Erblasser in seiner Verfügung von Todes wegen eine Rechtswahl getroffen hat oder nicht. Ein Beispiel könnte sein, dass der Erblasser in seiner Verfügung ausdrücklich Bezug auf Artikel des Rechts des Staates, dem er angehört, genommen hat oder das Recht dieses Staates in anderer Weise ausdrücklich erwähnt hat.
- ² In einem Erwägungsgrund wird erläutert werden, dass das Recht einer Person, das auf ihre Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendende Recht zu wählen, durch die Verordnung begründet wird und dass eine Rechtswahl auch dann wirksam ist, wenn das gewählte Recht keine Rechtswahl in Erbsachen vorsieht. In diesem Fall bestimmt das gewählte Recht lediglich, ob davon auszugehen ist, dass die Person, die die Rechtswahl trifft, verstanden hat, was ihre Rechtswahl bedeutet, und dem zustimmt.

Artikel 19

Reichweite des anzuwendenden Rechts

1. Dem **nach Artikel 16 oder Artikel 17** bezeichneten Recht unterliegt die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen¹ (...)².
2. Diesem Recht unterliegen insbesondere
 - a) die Gründe für den Eintritt des Erbfalls sowie **dessen** Zeitpunkt und Ort;
 - b) **die Berufung der Berechtigten³ (...), die Bestimmung ihrer jeweiligen Anteile (...) und etwaiger** ihnen vom Erblasser auferlegter Pflichten (...), sowie **die Bestimmung** sonstiger Rechte **an dem** Nachlass (...), einschließlich der Nachlassansprüche des überlebenden Ehegatten **oder Lebenspartners**;
 - c) die Erbfähigkeit;
 - d) **(in Anbetracht des Artikels 19c gestrichen)**
 - e) die Enterbung **und** die Erbnunwürdigkeit;
 - f) **der Übergang** der (...) **Vermögenswerte, Rechte und Pflichten aus dem Nachlass** auf die Erben und **gegebenenfalls die** Vermächtnisnehmer, einschließlich der Bedingungen für die Annahme oder **die** Ausschlagung der Erbschaft oder eines Vermächtnisses und deren Wirkungen;

¹ Zu dem Ausdruck "*die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen*" siehe die Fußnote zu Artikel 4.

² In einem Erwägungsgrund wird darauf hingewiesen werden, dass dem zur Anwendung berufenen Erbrecht die Rechtsnachfolge von Todes wegen vom Eintritt des Erbfalls bis zum Übergang des Eigentums an den Vermögenswerten, die den Nachlass bilden, auf die Berechtigten unterliegt.

³ In einem Erwägungsgrund wird (für die Zwecke der gesamten Verordnung) darauf hingewiesen werden, dass keine allgemeingültige Begriffsbestimmung für den Begriff "*Berechtigte*" gegeben werden kann, da sich nach dem anzuwendenden Erbrecht bestimmt, wer im Einzelfall Berechtigter ist. Der Begriff wird in den meisten Rechtsordnungen Erben und Vermächtnisnehmer sowie Personen erfassen, die Anspruch auf einen Pflichtteil haben; die Rechtsstellung der Vermächtnisnehmer ist allerdings nicht in allen Rechtsordnungen die gleiche. Nach einigen Rechtsordnungen geht ein bestimmter Vermögensgegenstand aus dem Nachlass kraft Gesetzes unmittelbar auf den Vermächtnisnehmer über oder der Vermächtnisnehmer erhält einen unmittelbaren Anteil am Nachlass. Nach anderen Rechtsordnungen erwirbt der Vermächtnisnehmer lediglich einen Anspruch gegen die Erben.

- g) die **Rechte** der Erben, Testamentsvollstrecker und anderer Nachlassverwalter, insbesondere **im Hinblick auf die Veräußerung von Vermögen** und die Befriedigung der Gläubiger, **unbeschadet der Befugnisse nach Artikel 21**;
- h) die Haftung für **die** Nachlassverbindlichkeiten¹;
- i) der (...) verfügbare Teil des Nachlasses, die Pflichtteile und andere Beschränkungen der Testierfreiheit **sowie etwaige Ansprüche** von Personen, die dem Erblasser nahe stehen, **gegen den Nachlass oder gegen die Erben**;
- j) die Ausgleichung und Anrechnung unentgeltlicher Zuwendungen bei der Bestimmung der Anteile **der einzelnen Berechtigten (...)**;
- k) **(in Anbetracht des Artikels 19c gestrichen)**
- l) die Teilung des Nachlasses.

¹ **In einem Erwägungsgrund wird darauf hingewiesen werden, dass die Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten auch die spezifische Rangfolge der Gläubiger mit umfasst, wenn dies nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht vorgesehen ist.**

Artikel 19a

Verfügungen von Todes wegen außer Erbverträgen¹

1. Die Zulässigkeit und die materielle Wirksamkeit² einer Verfügung von Todes wegen mit Ausnahme eines Erbvertrags unterliegen dem Recht, das nach dieser Verordnung auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwenden wäre, wenn die Person, die die Verfügung errichtet hat, zu diesem Zeitpunkt verstorben wäre³.
2. Unbeschadet des Absatzes 1 kann eine Person für die Zulässigkeit und die materielle Wirksamkeit ihrer Verfügung von Todes wegen das Recht wählen, das sie nach Artikel 17 unter den darin genannten Bedingungen hätte wählen können.
3. Absatz 1 gilt für die Änderung oder den Widerruf einer Verfügung von Todes wegen mit Ausnahme eines Erbvertrags entsprechend. Bei Rechtswahl nach Absatz 2 unterliegt die Änderung oder der Widerruf dem gewählten Recht.

¹ In einem Erwägungsgrund wird darauf hingewiesen werden, dass das Recht, dem die Zulässigkeit und die materielle Wirksamkeit einer Verfügung von Todes wegen und gegebenenfalls die Bindungswirkungen zwischen den Parteien nach der künftigen Verordnung unterliegen, nicht die Rechte einer Person beeinträchtigt, die nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht einen Anspruch auf einen Pflichtteil oder ein anderes Recht hat, das ihr von der Person, deren Nachlass betroffen ist, nicht entzogen werden kann.

² In einem Erwägungsgrund wird darauf hingewiesen werden, dass die Prüfung der materiellen Wirksamkeit einer Verfügung von Todes wegen anhand der Elemente, die in der Verordnung als die materielle Wirksamkeit betreffend aufgelistet sind, zu dem Schluss führen kann, dass die Verfügung von Todes wegen rechtlich inexistent ist.

³ In einem Erwägungsgrund wird darauf hingewiesen werden, dass das Recht, das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen der Person, die die Verfügung errichtet hat, anwendbar gewesen wäre, wenn sie an dem Tag verstorben wäre, an dem die Verfügung errichtet bzw. geändert oder widerrufen worden ist, entweder das Recht des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts an diesem Tag oder, wenn sie eine Rechtswahl nach Artikel 17 getroffen hat, das Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie an diesem Tag besaß, ist.

Artikel 19b
(früherer Artikel 18)
Erbverträge¹

1. Die **Zulässigkeit, die materielle Wirksamkeit und die Bindungswirkungen** eines Erbvertrags, der den Nachlass einer einzigen Person betrifft, **einschließlich der Voraussetzungen für seine Auflösung**, unterliegen dem Recht, das **nach dieser Verordnung** auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwenden wäre, wenn diese Person zu dem Zeitpunkt verstorben wäre, in dem der Erbvertrag geschlossen wurde.
2. Ein Erbvertrag, der den Nachlass mehrerer Personen betrifft, ist nur **zulässig**, wenn er nach **jedem der Rechte zulässig ist**, die **nach dieser Verordnung** auf die Rechtsnachfolge **der einzelnen** beteiligten Personen anzuwenden wären, wenn sie zu dem Zeitpunkt verstorben wären, in dem der Erbvertrag geschlossen wurde. (...)

Die materielle Wirksamkeit und die Bindungswirkungen eines Erbvertrags, der nach Unterabsatz 1 zulässig ist, einschließlich der Voraussetzungen für seine Auflösung, unterliegen demjenigen unter den in Unterabsatz 1 genannten Rechten, zu dem er die engste Verbindung hat.

3. **Unbeschadet der Absätze 1 und 2 können die Parteien für die Zulässigkeit, die materielle Wirksamkeit und die Bindungswirkungen ihres Erbvertrags, einschließlich der Voraussetzungen für seine Auflösung, das Recht wählen**, das die Person oder eine der Personen, deren Nachlass betroffen ist, nach Artikel 17 **unter den darin genannten Bedingungen** hätte wählen können.
4. (...)

¹ **Siehe den in Fußnote 1 zu Artikel 19a vorgeschlagenen Erwägungsgrund.**

Artikel 19c

Materielle Wirksamkeit einer Verfügung von Todes wegen

1. **Zur materiellen Wirksamkeit im Sinne der Artikel 19a und 19b gehören:**
 - a) **die Testierfähigkeit der Person, die die Verfügung von Todes wegen errichtet;**
 - b) **die besonderen Gründe, aufgrund deren die Person, die die Verfügung errichtet, nicht zugunsten bestimmter Personen verfügen darf oder aufgrund deren eine Person kein Nachlassvermögen vom Erblasser erhalten darf (Einsetzungsbeschränkungen);**
 - c) **die Zulässigkeit der Stellvertretung bei der Errichtung einer Verfügung von Todes wegen;**
 - d) **die Auslegung der Verfügung;**
 - e) **Täuschung, Nötigung, Irrtum und alle sonstigen Fragen in Bezug auf Willensmängel oder Testierwillen der Person, die die Verfügung errichtet.**

2. **Hat eine Person nach dem nach Artikel 19a oder 19b anzuwendenden Recht die Testierfähigkeit erlangt, so beeinträchtigt ein späterer Wechsel des anzuwendenden Rechts nicht ihre Fähigkeit zur Änderung oder zum Widerruf der Verfügung.**

Artikel 19d

Formgültigkeit einer schriftlichen Verfügung von Todes wegen

1. Eine schriftliche Verfügung von Todes wegen ist hinsichtlich ihrer Form wirksam, wenn diese dem Recht entspricht:
- a) des Staates, in dem die Verfügung errichtet oder der Erbvertrag geschlossen wurde, oder
 - b) eines Staates, dem der Erblasser oder mindestens eine der Personen, deren Rechtsnachfolge von Todes wegen durch einen Erbvertrag betroffen ist, entweder im Zeitpunkt der Errichtung der Verfügung bzw. des Abschlusses des Erbvertrags oder im Zeitpunkt ihres Todes angehörten, oder
 - c) eines Staates, in dem der Erblasser oder mindestens eine der Personen, deren Rechtsnachfolge von Todes wegen durch einen Erbvertrag betroffen ist, entweder im Zeitpunkt der Errichtung der Verfügung bzw. des Abschlusses des Erbvertrags oder im Zeitpunkt ihres Todes ihren Wohnsitz hatten, oder
 - d) des Staates, in dem der Erblasser oder mindestens eine der Personen, deren Rechtsnachfolge von Todes wegen durch einen Erbvertrag betroffen ist, entweder im Zeitpunkt der Errichtung der Verfügung bzw. des Abschlusses des Erbvertrags oder im Zeitpunkt ihres Todes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, oder
 - e) des Staates, in dem sich unbewegliches Vermögen befindet, soweit es sich um dieses handelt.

Ob der Erblasser oder die Personen, deren Rechtsnachfolge von Todes wegen durch einen Erbvertrag betroffen ist, in einem bestimmten Staat ihren Wohnsitz hatten, regelt das in diesem Staat geltende Recht.

2. **Absatz 1 ist auch auf Verfügungen von Todes wegen anzuwenden, durch die eine frühere Verfügung geändert oder widerrufen wird. Die Änderung oder der Widerruf ist hinsichtlich ihrer Form auch dann gültig, wenn sie den Formerfordernissen einer der Rechtsordnungen entsprechen, nach denen die geänderte oder widerrufenen Verfügung von Todes wegen nach Absatz 1 gültig war.**
3. **Für die Zwecke dieses Artikels werden Rechtsvorschriften, welche die für Verfügungen von Todes wegen zugelassenen Formen mit Beziehung auf das Alter, die Staatsangehörigkeit oder andere persönliche Eigenschaften des Erblassers oder der Personen, deren Rechtsnachfolge von Todes wegen durch einen Erbvertrag betroffen ist, beschränken, als zur Form gehörend angesehen. Das Gleiche gilt für Eigenschaften, welche die für die Gültigkeit einer Verfügung von Todes wegen erforderlichen Zeugen besitzen müssen¹.**

Artikel 20

*Formgültigkeit **einer** Annahme- oder Ausschlagungserklärung*

(...) Eine Erklärung über die Annahme oder die Ausschlagung der Erbschaft, eines Vermächtnisses oder eines Pflichtteils oder eine Erklärung zur Begrenzung der Haftung des Erklärenden ist hinsichtlich ihrer Form wirksam, wenn diese den Formerfordernissen entspricht

- a) **des nach den Artikeln 16 oder 17 auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Rechts oder**
- b) **des Rechts des Staates, in dem der Erklärende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat².**

¹ **In einem Erwägungsgrund wird darauf hingewiesen werden, dass mit dieser Bestimmung die Fähigkeit eines Minderjährigen, eine bestimmte Verfügung von Todes wegen zu errichten, nicht dem Recht unterworfen wird, das die Form regelt. Dieses Recht betrifft nur die Vorschriften in Bezug auf die Form, die an eine persönliche Eigenschaft – bei der es sich um die Minderjährigkeit handeln kann – geknüpft sind.**

² **Siehe den in Fußnote 1 zu Artikel 8 vorgeschlagenen Erwägungsgrund.**

Artikel 21

*(...) Besondere Vorschriften für die Bestellung und die Befugnisse von Nachlassverwaltern und
Testamentsvollstreckern*

z.E.

Artikel 22

Besondere Regelungen, die die Rechtsnachfolge von Todes wegen in Bezug auf bestimmte Vermögenswerte beschränken oder berühren

Besondere Regelungen im Recht eines Staates, in dem sich bestimmte unbewegliche Sachen, Unternehmen oder andere besondere Arten von Vermögenswerten befinden, die die Rechtsnachfolge von Todes wegen in Bezug auf jene Vermögenswerte aus wirtschaftlichen, familiären oder sozialen Erwägungen beschränken oder berühren, finden auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen Anwendung, soweit sie nach dem Recht dieses Staates unabhängig von dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht anzuwenden sind¹.

Artikel 22a

Anpassung dinglicher Rechte

Macht eine Person ein dingliches Recht geltend, das ihr nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht zusteht, und kennt das Recht des Mitgliedstaats, in dem das Recht geltend gemacht wird, das betreffende dingliche Recht nicht, so ist dieses dingliche Recht soweit erforderlich und möglich an das in der Rechtsordnung dieses Mitgliedstaats am ehesten vergleichbare dingliche Recht anzupassen, wobei die mit dem besagten dinglichen Recht verfolgten Ziele und Interessen und die mit ihm verbundenen Wirkungen zu berücksichtigen sind.²

¹ In einem Erwägungsgrund wird darauf hingewiesen werden, dass diese Ausnahme von der Anwendung des auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Rechts eng auszulegen ist. Weder Kollisionsnormen, die unbewegliches Vermögen einem anderen als dem auf bewegliches Vermögen anzuwendenden Recht unterwerfen, noch Bestimmungen, die einen höheren Pflichtteil als den in dem nach den Artikeln 16 und 17 anzuwendenden Erbrecht festgelegten Pflichtteil vorsehen, dürfen als besondere Regelungen angesehen werden, die die Rechtsnachfolge von Todes wegen in Bezug auf bestimmte Vermögenswerte beschränken oder berühren.

² Es wird ein Erwägungsgrund aufgenommen werden, der Leitlinien vorgibt, wie im Falle der Anpassung zu verfahren ist (wobei auf den Leitlinien aufgebaut wird, die im letzten Teil der vorgeschlagenen neuen Bestimmung bis zu einem gewissen Grad bereits gegeben werden). Wenn es für die Zwecke der Bestimmung des am ehesten vergleichbaren innerstaatlichen dinglichen Rechts erforderlich ist, können die Behörden oder zuständigen Personen des Staates, dessen Recht auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwenden war, kontaktiert werden, um weitere Auskünfte zu der Art und den Wirkungen des betreffenden dinglichen Rechts einzuholen. In diesem Zusammenhang sollten die bestehenden Netze im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen sowie die anderen verfügbaren Mittel, die das Verständnis ausländischen Rechts erleichtern, genutzt werden.

Artikel 23
Kommorienten

Sterben zwei oder mehr Personen, deren **jeweilige** Rechtsnachfolge von Todes verschiedenen Rechten unterliegt, unter Umständen, **unter denen** die Reihenfolge ihres Todes **ungewiss ist**, und regeln diese Rechte diesen Sachverhalt **unterschiedlich oder gar nicht (...)**, so hat keine **der verstorbenen** Personen Anspruch auf den Nachlass der anderen.

Artikel 24
Erbenloser Nachlass

Ist nach dem nach dieser Verordnung **auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen** anzuwendenden Recht weder ein durch Verfügung von Todes wegen eingesetzter Erbe oder Vermächtnisnehmer **für die Nachlassgegenstände** noch eine natürliche Person als gesetzlicher Erbe vorhanden, (...) **so berührt** die Anwendung dieses Rechts **nicht das Recht eines Staates** oder **einer von diesem Staat für diesen Zweck bestimmten** Einrichtung, sich das im Hoheitsgebiet dieses Staates belegene Nachlassvermögen anzueignen, **vorausgesetzt, die Gläubiger sind berechtigt, aus dem gesamten Nachlass Befriedigung ihrer Forderungen zu suchen.**

Artikel 25
(in Artikel 16-0 aufgenommen)

Artikel 26

Rück- und Weiterverweisung

1. Unter dem nach dieser Verordnung anzuwendenden Recht eines Drittstaats sind die in diesem Staat geltenden **Rechtsvorschriften** einschließlich derjenigen seines Internationalen Privatrechts zu verstehen, soweit **diese zurück- oder weiterverweisen** auf:
 - a) **das Recht eines Mitgliedstaats oder**
 - b) **das Recht eines anderen Drittstaats, der sein eigenes Recht anwenden würde.**

2. **Rück- und Weiterverweisungen durch die in Artikel 16 Absatz 2, Artikel 17, Artikel 19d, Artikel 20 Buchstabe b und Artikel 22 genannten Rechtsordnungen sind nicht zu beachten.**

Artikel 27

Öffentliche Ordnung (ordre public)

Die Anwendung einer Vorschrift des nach dieser Verordnung bezeichneten Rechts **eines Staates darf** nur versagt werden, wenn **ihre** Anwendung mit der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des Staates des angerufenen Gerichts **offensichtlich** unvereinbar ist.

2. (...)

Artikel 28

Staaten mit mehr als einem Rechtssystem – Interlokale Kollisionsvorschriften

- 1. Verweist diese Verordnung auf das Recht eines Staates, der mehrere Gebietseinheiten umfasst, von denen jede eigene Rechtsvorschriften für die Rechtsnachfolge von Todes wegen hat, so bestimmen die internen Kollisionsvorschriften dieses Staates die Gebietseinheit, deren Rechtsvorschriften anzuwenden sind.**

- 2. In Ermangelung solcher internen Kollisionsvorschriften gilt:**
 - a) jede Bezugnahme auf das Recht des in Absatz 1 genannten Staates ist für die Bestimmung des anzuwendenden Rechts aufgrund von Vorschriften, die sich auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers beziehen, als Bezugnahme auf das Recht der Gebietseinheit zu verstehen, in der der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte;**

 - b) jede Bezugnahme auf das Recht des in Absatz 1 genannten Staates ist für die Bestimmung des anzuwendenden Rechts aufgrund von Bestimmungen, die sich auf die Staatsangehörigkeit des Erblassers beziehen, als Bezugnahme auf das Recht der Gebietseinheit zu verstehen, zu der der Erblasser die engste Verbindung hatte;**

 - c) jede Bezugnahme auf das Recht des in Absatz 1 genannten Staates ist für die Bestimmung des anzuwendenden Rechts aufgrund sonstiger Bestimmungen, die sich auf andere Anknüpfungspunkte beziehen, als Bezugnahme auf das Recht der Gebietseinheit zu verstehen, in der der einschlägige Anknüpfungspunkt verortet ist.**

- 3. Abweichend von Absatz 2 ist jede Bezugnahme auf das Recht des in Absatz 1 genannten Staates für die Bestimmung des anzuwendenden Rechts nach Artikel 19d in Ermangelung interner Kollisionsvorschriften dieses Staates als Bezugnahme auf das Recht der Gebietseinheit zu verstehen, zu der der Erblasser oder die Personen, deren Rechtsnachfolge von Todes wegen durch den Erbvertrag betroffen ist, die engste Verbindung hatte.**

Artikel 28a

Staaten mit mehr als einem Rechtssystem – Interpersonale Kollisionsvorschriften

Gelten in einem Staat für die Rechtsnachfolge von Todes wegen zwei oder mehr Rechtssysteme oder Regelwerke für verschiedene Personengruppen, so ist jede Bezugnahme auf das Recht dieses Staates als Bezugnahme auf das Rechtssystem oder das Regelwerk zu verstehen, das die in diesem Staat geltenden Vorschriften zur Anwendung berufen. In Ermangelung solcher Vorschriften ist das Rechtssystem oder das Regelwerk anzuwenden, zu dem der Erblasser die engste Verbindung hatte.

Artikel 28b

Nichtanwendung dieser Verordnung auf innerstaatliche Kollisionen

Ein Mitgliedstaat, der mehrere Gebietseinheiten umfasst, von denen jede ihre eigenen Rechtsvorschriften für die Rechtsnachfolge von Todes wegen hat, ist nicht verpflichtet, diese Verordnung auf Kollisionen zwischen den Rechtsordnungen dieser Gebietseinheiten anzuwenden.

Kapitel IV

Anerkennung, Vollstreckbarkeit und Vollstreckung von Entscheidungen¹

Artikel 29

(Brüssel I Artikel 33 und Verordnung 4/2009 Artikel 23 mutatis mutandis)

Anerkennung (...)

1. Die in einem Mitgliedstaat (...) ergangenen Entscheidungen werden in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf.
2. Bildet die Frage, ob eine Entscheidung anzuerkennen ist, als solche den Gegenstand eines **Rechtsstreits**, so kann jede Partei, welche die Anerkennung geltend macht, in dem Verfahren nach den Artikeln **33-1 bis 33-14** die Feststellung beantragen, dass die Entscheidung anzuerkennen ist.
3. Wird die Anerkennung in einem **Verfahren** vor dem Gericht eines Mitgliedstaats, dessen Entscheidung von der Anerkennung abhängt, verlangt, so kann dieses Gericht über die Anerkennung entscheiden.

¹ In einem Erwägungsgrund wird darauf hingewiesen werden, dass dieses Kapitel alle Entscheidungen erfasst, die von einem Gericht im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 in einem streitigen oder nichtstreitigen Verfahren erlassen wurden. Nicht alle Bestimmungen sind in allen Fällen relevant; einige finden definitionsgemäß nur in Fällen Anwendung, in denen die Rechtsnachfolge von Todes wegen im Ursprungsmitgliedstaat streitig war.

Artikel 30

(Brüssel I Artikel 34 und Verordnung 4/2009 Artikel 24 mutatis mutandis)

Gründe für die Nichtanerkennung (...)

Eine Entscheidung wird nicht anerkannt, wenn

- a) die Anerkennung der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des (...) Mitgliedstaats, **in dem sie geltend gemacht wird**, offensichtlich widersprechen würde (...);
- b) dem Beklagten, der sich auf das dem Verfahren nicht eingelassen hat, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt worden ist, dass er sich verteidigen konnte, es sei denn, der Beklagte hat (...) die Entscheidung **nicht angefochten**, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte;
- c) sie mit einer Entscheidung unvereinbar ist, die **in einem Verfahren** zwischen denselben Parteien in dem (...) Mitgliedstaat, **in dem die Anerkennung geltend gemacht wird**, ergangen ist;
- d) sie mit einer früheren Entscheidung unvereinbar ist, die in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat **in einem Verfahren** zwischen denselben Parteien wegen desselben Anspruchs ergangen ist, sofern die frühere Entscheidung die notwendigen Voraussetzungen für ihre Anerkennung in dem (...) Mitgliedstaat, **in dem die Anerkennung geltend gemacht wird**, erfüllt.

Artikel 31

(Brüssel I Artikel 36 und Verordnung 4/2009 Artikel 42 mutatis mutandis)

Ausschluss einer Nachprüfung in der Sache

Die (...) **in einem Mitgliedstaat ergangene** Entscheidung darf keinesfalls in der Sache selbst nachgeprüft werden.

Artikel 32
(Verordnung 4/2009 Artikel 25 mutatis mutandis)
Aussetzung des Anerkennungsverfahrens

Das Gericht eines Mitgliedstaats, vor dem die Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung **geltend gemacht** wird, kann das Verfahren aussetzen, wenn **im Ursprungsmitgliedstaat** gegen die Entscheidung ein ordentlicher Rechtsbehelf eingelegt worden ist.

Artikel 33
Vollstreckbarkeit

Die in einem Mitgliedstaat ergangenen und **in diesem Staat** vollstreckbaren Entscheidungen (...) **sind in den anderen Mitgliedstaaten vollstreckbar, wenn sie dort auf Antrag eines Berechtigten nach dem Verfahren der Artikel 33-1 bis 33-14 für vollstreckbar erklärt worden sind.**

Artikel 33a
(Brüssel I Artikel 59 mutatis mutandis)
Bestimmung des Wohnsitzes

Ist zu entscheiden, ob eine Partei für die Zwecke des Verfahrens nach den Artikeln 33-1 bis 33-14 im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsmitgliedstaats einen Wohnsitz hat, so wendet das befassende Gericht sein eigenes Recht an.

Artikel 33-1

(Brüssel I Artikel 39 / Verordnung 4/2009 Artikel 27 mutatis mutandis)

Örtlich zuständiges Gericht

- 1. Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist an das Gericht oder die zuständige Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats zu richten, die der Kommission von diesem Mitgliedstaat nach Artikel 46a mitgeteilt wurden.**
- 2. Die örtliche Zuständigkeit wird durch den Ort des Wohnsitzes der Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, oder durch den Ort, an dem die Vollstreckung durchgeführt werden soll, bestimmt.**

Artikel 33-2

(Brüssel I Artikel 40, 53 und 54 mutatis mutandis)

Verfahren

- 1. Für das Verfahren der Antragstellung ist das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats maßgebend.**
- 2. Von dem Antragsteller kann nicht verlangt werden, dass er im Vollstreckungsmitgliedstaat über eine Postanschrift oder einen bevollmächtigten Vertreter verfügt.**

3. Dem Antrag sind die folgenden Schriftstücke beizufügen:

- a) **eine Ausfertigung der Entscheidung, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt;**
- b) **die Bescheinigung, die von dem Gericht oder der zuständigen Behörde des Ursprungsmitgliedstaats unter Verwendung des nach dem Beratungsverfahren nach Artikel 48 Absatz 2 zu erstellenden Formblatts ausgestellt wurde, unbeschadet des Artikels 33-3.**

Artikel 33-3

(Verordnung 4/2009 Artikel 29 / Brüssel I Artikel 55 mutatis mutandis)

Nichtvorlage der Bescheinigung

1. **Wird die Bescheinigung nach Artikel 33-2 Absatz 3 Buchstabe b nicht vorgelegt, so kann das Gericht oder die zuständige Behörde eine Frist bestimmen, innerhalb deren die Bescheinigung vorzulegen ist, oder sich mit einem gleichwertigen Schriftstück begnügen oder von der Vorlage der Bescheinigung absehen, wenn es oder sie eine weitere Klärung nicht für erforderlich hält.**
2. **Auf Verlangen des Gerichts oder der zuständigen Behörde ist eine Übersetzung der Schriftstücke vorzulegen. Die Übersetzung ist von einer Person zu erstellen, die zur Anfertigung von Übersetzungen in einem der Mitgliedstaaten befugt ist.**

Artikel 33-4

(Brüssel I Artikel 41 / Verordnung 4/2009 Artikel 30 mutatis mutandis)

Vollstreckbarerklärung

Sobald die in Artikel 33-2 vorgesehenen Förmlichkeiten erfüllt sind, wird die Entscheidung unverzüglich für vollstreckbar erklärt, ohne dass eine Prüfung nach Artikel 30 erfolgt. Die Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, erhält in diesem Abschnitt des Verfahrens keine Gelegenheit, eine Erklärung abzugeben.

Artikel 33-5

(Verordnung 4/2009 Artikel 31 / Brüssel I Artikel 42 mutatis mutandis)

Mitteilung der Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung

- 1. Die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung wird dem Antragsteller unverzüglich in der Form mitgeteilt, die das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats vorsieht.**
- 2. Die Vollstreckbarerklärung und, soweit dies noch nicht geschehen ist, die Entscheidung werden der Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, zugestellt.**

Artikel 33-6

(Verordnung 4/2009 Artikel 32 / Brüssel I Artikel 43 mutatis mutandis)

Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung

1. **Gegen die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung kann jede Partei einen Rechtsbehelf einlegen.**
2. **Der Rechtsbehelf wird bei dem Gericht eingelegt, das der betreffende Mitgliedstaat der Kommission nach Artikel 46a notifiziert hat.**
3. **Über den Rechtsbehelf wird nach den Vorschriften entschieden, die für Verfahren mit beiderseitigem rechtlichem Gehör maßgebend sind.**
4. **Lässt sich die Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, auf das Verfahren vor dem mit dem Rechtsbehelf des Antragstellers befassten Gericht nicht ein, so ist Artikel 12 auch dann anzuwenden, wenn die Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, ihren Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat.**
5. **Der Rechtsbehelf gegen die Vollstreckbarerklärung ist innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Zustellung einzulegen. Hat die Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats als dem, in dem die Vollstreckbarerklärung ergangen ist, so beträgt die Frist für den Rechtsbehelf 60 Tage und beginnt mit dem Tag, an dem die Vollstreckbarerklärung ihr entweder in Person oder in ihrer Wohnung zugestellt worden ist. Eine Verlängerung dieser Frist wegen weiter Entfernung ist ausgeschlossen.**

Artikel 33-7

(Verordnung 4/2009 Artikel 33 / Brüssel I Artikel 44 mutatis mutandis)

Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über den Rechtsbehelf

Gegen die über den Rechtsbehelf ergangene Entscheidung kann nur ein Rechtsbehelf eingelegt werden, den der betreffende Mitgliedstaat der Kommission nach Artikel 46a mitgeteilt hat.

Artikel 33-8

(Brüssel I Artikel 45 mutatis mutandis)

Versagung oder Aufhebung einer Vollstreckbarerklärung

Die Vollstreckbarerklärung darf von dem mit einem Rechtsbehelf nach Artikel 33-6 oder Artikel 33-7 befassten Gericht nur aus einem der in Artikel 30 aufgeführten Gründe versagt oder aufgehoben werden. Das Gericht erlässt seine Entscheidung unverzüglich.

Artikel 33-9

(Verordnung 4/2009 Artikel 35 / Brüssel I Artikel 46 mutatis mutandis)

Aussetzung des Verfahrens

Das mit einem Rechtsbehelf nach Artikel 33-6 oder Artikel 33-7 befasste Gericht setzt auf Antrag der Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, das Verfahren aus, wenn die Vollstreckung der Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat wegen der Einlegung eines Rechtsbehelfs einstweilen eingestellt ist.

Artikel 33-10

(Verordnung 4/2009 Artikel 36 / Brüssel I Artikel 47 mutatis mutandis)

Einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen

- 1. Ist eine Entscheidung nach diesem Abschnitt anzuerkennen, so ist der Antragsteller nicht daran gehindert, einstweilige Maßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Sicherung nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats in Anspruch zu nehmen, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung nach Artikel 33-4 bedarf.**
- 2. Die Vollstreckbarerklärung umfasst von Rechts wegen die Befugnis, Maßnahmen zur Sicherung zu veranlassen.**
- 3. Solange die in Artikel 33-6 Absatz 5 vorgesehene Frist für den Rechtsbehelf gegen die Vollstreckbarerklärung läuft und über den Rechtsbehelf nicht entschieden ist, darf die Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, nicht über Maßnahmen zur Sicherung hinausgehen.**

Artikel 33-11

(Verordnung 4/2009 Artikel 37 / Brüssel I Artikel 48 mutatis mutandis)

Teilvollstreckbarkeit

- 1. Ist durch die Entscheidung über mehrere Ansprüche erkannt worden und kann die Vollstreckbarerklärung nicht für alle Ansprüche erteilt werden, so erteilt das Gericht oder die zuständige Behörde sie für einen oder mehrere dieser Ansprüche.**
- 2. Der Antragsteller kann beantragen, dass die Vollstreckbarerklärung nur für einen Teil des Gegenstands der Entscheidung erteilt wird.**

Artikel 33-12

(Verordnung 4/2009 Artikel 47 / Brüssel I Artikel 50 mutatis mutandis)

Prozesskostenhilfe

Ist dem Antragsteller im Ursprungsmitgliedstaat ganz oder teilweise Prozesskostenhilfe oder Kosten- und Gebührenbefreiung gewährt worden, so genießt er im Vollstreckbarerklärungsverfahren hinsichtlich der Prozesskostenhilfe oder der Kosten- und Gebührenbefreiung die günstigste Behandlung, die das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats vorsieht.

Artikel 33-13

(Verordnung 4/2009 Artikel 44 Absatz 5 / Brüssel I Artikel 51 mutatis mutandis)

Keine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung

Der Partei, die in einem Mitgliedstaat die Anerkennung, Vollstreckbarerklärung oder Vollstreckung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung beantragt, darf wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder wegen Fehlens eines inländischen Wohnsitzes oder Aufenthalts im Vollstreckungsmitgliedstaat eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Bezeichnung es auch sei, nicht auferlegt werden.

Artikel 33-14

(Verordnung 4/2009 Artikel 38 / Brüssel I Artikel 52 mutatis mutandis)

Keine Stempelabgaben oder Gebühren

Im Vollstreckungsmitgliedstaat dürfen in Vollstreckbarerklärungsverfahren keine nach dem Streitwert abgestuften Stempelabgaben oder Gebühren erhoben werden.

Kapitel V

Öffentliche Urkunden und gerichtliche Vergleiche

Artikel 34

Annahme öffentlicher Urkunden¹

1. **Eine in einem Mitgliedstaat errichtete öffentliche Urkunde hat in einem anderen Mitgliedstaat die gleiche formelle Beweiskraft² wie im Ursprungsmitgliedstaat oder die damit am ehesten vergleichbare Wirkung, sofern dies der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des betreffenden Mitgliedstaats nicht offensichtlich widersprechen würde.**

Eine Person, die eine öffentliche Urkunde in einem anderen Mitgliedstaat verwenden möchte, kann die Behörde, die die öffentliche Urkunde im Ursprungsmitgliedstaat errichtet, ersuchen, das nach dem Beratungsverfahren nach Artikel 48 Absatz 2 zu erstellende Formblatt auszufüllen, das die formelle Beweiskraft der öffentlichen Urkunde in ihrem Ursprungsmitgliedstaat beschreibt.

¹ Es wird ein Erwägungsgrund aufgenommen werden, in dem die Behörden Leitlinien für den Fall erhalten, dass ihnen Urkunden vorgelegt werden, die nicht miteinander zu vereinbaren sind.

² Es wird ein Erwägungsgrund eingefügt werden, in dem der Begriff "*formelle Beweiskraft*" erläutert wird. Dort wird darauf hingewiesen werden, dass die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde in einem anderen Mitgliedstaat oder die damit am ehesten vergleichbare Wirkung durch Bezugnahme auf Art und Umfang der Beweiskraft der öffentlichen Urkunde im Ursprungsmitgliedstaat zu bestimmen ist. Somit richtet sich die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde in einem anderen Mitgliedstaat nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats.

2. **Einwände mit Bezug auf die Authentizität einer öffentlichen Urkunde¹ sind bei den Gerichten des Ursprungsmitgliedstaats zu erheben; über diese Einwände wird nach dem Recht dieses Staates entschieden. Eine öffentliche Urkunde, gegen die solche Einwände erhoben wurden, entfaltet in einem anderen Mitgliedstaat keine Beweiskraft, solange die Sache bei dem zuständigen Gericht anhängig ist.**
3. **Einwände mit Bezug auf die in einer öffentlichen Urkunde beurkundeten Rechtsgeschäfte oder Rechtsverhältnisse² sind bei den nach dieser Verordnung zuständigen Gerichten zu erheben; über diese Einwände wird nach dem nach Kapitel III anzuwendenden Recht entschieden. Eine öffentliche Urkunde, gegen die solche Einwände erhoben wurden, entfaltet in einem anderen als dem Ursprungsmitgliedstaat hinsichtlich des bestrittenen Umstands keine Beweiskraft, solange die Sache bei dem zuständigen Gericht anhängig ist³.**
4. **Hängt die Entscheidung des Gerichts eines Mitgliedstaats von der Klärung einer inzidenten Frage mit Bezug auf die in einer öffentlichen Urkunde beurkundeten Rechtsgeschäfte oder Rechtsverhältnisse in Erbsachen ab, so ist dieses Gericht zur Entscheidung über diese inzidente Frage zuständig.**

¹ Es wird ein Erwägungsgrund aufgenommen werden, in dem erläutert wird, dass die *"Authentizität"* einer öffentlichen Urkunde ein autonomer Begriff ist, der Aspekte wie die Echtheit der Urkunde, die Formerfordernisse für die Urkunde, die Befugnisse des Notars und das Verfahren, nach dem der Notar die Urkunde errichtet, erfasst. Der Begriff erfasst ferner die von der Behörde in der öffentlichen Urkunde beurkundeten Vorgänge wie z.B. die Tatsache, dass die Parteien X und Y am Tag Z vor der Behörde erschienen sind und die angegebenen Erklärungen abgegeben haben.

² Es wird ein Erwägungsgrund aufgenommen werden, in dem erläutert wird, dass die Formulierung *"der in einer öffentlichen Urkunde beurkundeten Rechtsgeschäfte oder Rechtsverhältnisse"* als Bezugnahme auf den in der öffentlichen Urkunde niedergelegten materiellen Inhalt zu verstehen ist. Bei dem in einer öffentlichen Urkunde beurkundeten Rechtsgeschäft kann es sich etwa um eine Vereinbarung zwischen den Parteien über die Verteilung des Nachlasses, um ein Testament oder einen Erbvertrag oder um eine sonstige Willenserklärung handeln. Bei dem Rechtsverhältnis kann es sich etwa um die Bestimmung der Erben und sonstiger Berechtigter nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht, ihre jeweiligen Anteile und das Bestehen eines Pflichtteils oder um jedes andere Element, das nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht bestimmt wurde, handeln.

³ Es wird in einem Erwägungsgrund erläutert werden, dass eine öffentliche Urkunde, die aufgrund eines solchen Einwands für ungültig erklärt wird, keine Beweiskraft mehr entfaltet.

Artikel 35

Vollstreckbarkeit öffentlicher Urkunden

1. Öffentliche Urkunden, die (...) im Ursprungsmitgliedstaat (...) vollstreckbar sind, werden in einem anderen Mitgliedstaat auf Antrag eines **Berechtigten** nach dem Verfahren der **Artikel 33-1 bis 33-14** (...) für vollstreckbar erklärt.
- 1a. Für die Zwecke des Artikels 33-2 Absatz 3 Buchstabe b stellt die Behörde, die die öffentliche Urkunde errichtet hat, auf Antrag eines **Berechtigten** eine **Bescheinigung** unter Verwendung des nach dem Beratungsverfahren nach Artikel 48 Absatz 2 zu erstellenden Formblatts aus.
2. Die Vollstreckbarerklärung wird von dem mit einem Rechtsbehelf nach Artikel 33-6 oder Artikel 33-7 befassten Gericht nur versagt oder aufgehoben, wenn die **Zwangsvollstreckung** aus der öffentlichen Urkunde der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des Vollstreckungsmitgliedstaats offensichtlich widersprechen würde.

Artikel 35a

Vollstreckbarkeit gerichtlicher Vergleiche

1. Gerichtliche Vergleiche, die (...) im Ursprungsmitgliedstaat (...) vollstreckbar sind, werden in einem anderen Mitgliedstaat auf Antrag eines **Berechtigten** nach dem Verfahren der Artikel 33-1 bis 33-14 für vollstreckbar erklärt.
2. Für die Zwecke des Artikels 33-2 Absatz 3 Buchstabe b stellt das Gericht, das den Vergleich gebilligt hat oder vor dem der Vergleich geschlossen wurde, auf Antrag eines **Berechtigten** eine **Bescheinigung** unter Verwendung des nach dem Beratungsverfahren nach Artikel 48 Absatz 2 zu erstellenden Formblatts aus.
3. Die Vollstreckbarerklärung wird von dem mit einem Rechtsbehelf nach Artikel 33-6 oder Artikel 33-7 befassten Gericht nur versagt oder aufgehoben, wenn die **Vollstreckung** des gerichtlichen Vergleichs der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des Vollstreckungsmitgliedstaats offensichtlich widersprechen würde.

Kapitel VI

Europäisches Nachlasszeugnis

Artikel 36

Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses

1. Mit dieser Verordnung wird ein Europäisches Nachlasszeugnis (**im Folgenden "Zeugnis"**) eingeführt, **das zur Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wird und die in Artikel 42 aufgeführten Wirkungen entfaltet. (...)**
2. Die Verwendung des Zeugnisses ist nicht **obligatorisch**¹.
3. **Das Zeugnis tritt nicht an die Stelle der innerstaatlichen Schriftstücke, die in den Mitgliedstaaten zu ähnlichen Zwecken verwendet werden. Nach seiner Ausstellung zur Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat entfaltet das Zeugnis die in Artikel 42 aufgeführten Wirkungen (...)** jedoch auch in dem Mitgliedstaat (...), dessen Behörden es **nach diesem Kapitel ausgestellt haben.**

¹ **Es wird ein Erwägungsgrund aufgenommen werden, um die Bedeutung dieser Bestimmung zu verdeutlichen. In dem Erwägungsgrund soll dargelegt werden, dass die Personen, die berechtigt sind, das Zeugnis nach Artikel 36a Absatz 1 zu beantragen, nicht dazu verpflichtet sind, sondern dass es ihnen freisteht, die anderen nach dieser Verordnung zur Verfügung stehenden Instrumente (Entscheidung, öffentliche Urkunde und gerichtlicher Vergleich) zu verwenden. Ferner wird dort festgehalten werden, dass eine Behörde oder Person, der ein in einem anderen Mitgliedstaat ausgestelltes Zeugnis vorgelegt wird, nicht verlangen kann, dass statt des Zeugnisses eine Entscheidung, eine öffentliche Urkunde oder ein gerichtlicher Vergleich vorgelegt wird.**

Artikel 36a
Zweck des Zeugnisses

- 1. Das Zeugnis ist zur Verwendung durch Erben und durch Vermächtnisnehmer mit unmittelbarer Berechtigung am Nachlass sowie durch Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter bestimmt, die sich in einem anderen Mitgliedstaat auf ihre Rechtsstellung berufen bzw. ihre Rechte als Erben oder Vermächtnisnehmer oder ihre Befugnisse als Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter ausüben müssen.**

- 2. Das Zeugnis kann insbesondere als Nachweis für einen oder mehrere der folgenden speziellen Aspekte verwendet werden:**
 - a) die Rechtsstellung oder die Rechte jedes Erben oder gegebenenfalls Vermächtnisnehmers, der im Zeugnis genannt wird, und seinen jeweiligen Anteil am Nachlass;**

 - b) die Zuweisung eines oder mehrerer bestimmter Nachlassgegenstände an die im Zeugnis als Erbe(n) oder gegebenenfalls als Vermächtnisnehmer genannte(n) Person(en) (...);**

 - c) die Befugnisse der in dem Zeugnis genannten Person zur Vollstreckung des Testaments oder Verwaltung des Nachlasses.**

Artikel 37

*Zuständigkeit für die **Ausstellung** des Zeugnisses*

1. (...)
2. Das (...) Zeugnis wird **in dem Mitgliedstaat** ausgestellt, dessen Gerichte nach den Artikeln **4, 5c, 6 oder 6a** zuständig sind. Ausstellungsbehörde ist
 - a) **ein Gericht im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 oder**
 - b) **eine andere Behörde, die nach innerstaatlichem Recht (...) für Erbsachen zuständig ist.**

1

Artikel 38

Antrag auf Ausstellung eines Zeugnisses

0. **Das Zeugnis wird auf Antrag jeder in Artikel 36a Absatz 1 genannten Person (im Folgenden "Antragsteller") ausgestellt.**
1. **Für die Vorlage eines Antrags kann der Antragsteller das nach dem Beratungsverfahren nach Artikel 48 Absatz 2 zu erstellende Formblatt verwenden.**

¹ **In einem Erwägungsgrund wird darauf hingewiesen werden, dass es Sache der Mitgliedstaaten ist, in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften festzulegen, welche Behörden – Gerichte im Sinne dieser Verordnung oder andere für Erbsachen zuständige Behörden wie beispielsweise Notare – für die Ausstellung des Zeugnisses zuständig sind.
Die Mitgliedstaaten haben die einschlägigen Angaben zu ihren Ausstellungsbehörden nach Artikel 46a bereitzustellen.**

1a. Der Antrag muss die nachstehend aufgeführten Angaben enthalten, soweit sie dem Antragsteller bekannt sind und von der Ausstellungsbehörde zur Beschreibung des Sachverhalts, dessen Bestätigung der Antragsteller begehrt, benötigt werden; dem Antrag sind alle einschlägigen Schriftstücke beizufügen, und zwar entweder in Urschrift oder in Form einer Abschrift, die die erforderlichen Voraussetzungen für ihre Beweiskraft erfüllt, unbeschadet des Artikels 40 Absatz 1a:

- a) Angaben zum Erblasser: Name (**gegebenenfalls Geburtsname**), Vorname(n), Geschlecht, **Geburtsdatum und -ort**, Personenstand, Staatsangehörigkeit, **Identifikationsnummer (sofern vorhanden)**, Anschrift **im Zeitpunkt seines Todes**, **Todesdatum und -ort**;
- b) Angaben zum Antragsteller: Name (**gegebenenfalls Geburtsname**), Vorname(n), Geschlecht, **Geburtsdatum und -ort**, **Personenstand**, Staatsangehörigkeit, **Identifikationsnummer (sofern vorhanden)**, Anschrift **und etwaiges** Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis zum Erblasser;
- b1) **Angaben zum etwaigen Vertreter des Antragstellers: Name (gegebenenfalls Geburtsname), Vorname(n), Anschrift und Nachweis der Vertretungsmacht;**
- b2) **Angaben zum Ehegatten oder Partner des Erblassers und gegebenenfalls zu(m) ehemaligen Ehegatten oder Partner(n): Name (gegebenenfalls Geburtsname), Vorname(n), Geschlecht, Geburtsdatum und -ort, Personenstand, Staatsangehörigkeit, Identifikationsnummer (sofern vorhanden) und Anschrift;**
- b3) **Angaben zu sonstigen möglichen Berechtigten aufgrund einer Verfügung von Todes wegen oder nach gesetzlicher Erbfolge: Name und Vorname(n) oder Name der Körperschaft, Identifikationsnummer (sofern vorhanden) und Anschrift;**
- b4) **den beabsichtigten Zweck des Zeugnisses nach Artikel 36a;**
- b5) **Kontaktangaben des Gerichts oder der sonstigen zuständigen Behörde, das oder die mit der Erbsache als solcher befasst ist oder war, sofern zutreffend;**

- c) **den (...) Sachverhalt, auf den der Antragsteller gegebenenfalls die von ihm geltend gemachte Berechtigung am Nachlass oder das Recht zur Vollstreckung des Testaments des Erblassers oder das Recht zur Verwaltung von dessen Nachlass gründet;**
 - c1) **eine Angabe darüber, ob der Erblasser eine Verfügung von Todes wegen errichtet hatte (...); falls weder die Urschrift noch eine Abschrift beigelegt ist, eine Angabe darüber, wo sich die Urschrift befindet;**
 - d) (...)
 - e) **eine Angabe darüber, ob der Erblasser einen Ehevertrag oder einen Vertrag in Bezug auf ein Verhältnis, das mit der Ehe vergleichbare Wirkungen entfaltet, geschlossen hatte (...); falls weder die Urschrift noch eine Abschrift des Vertrags beigelegt ist, eine Angabe darüber, wo sich die Urschrift befindet;**
 - e1) **eine Angabe darüber, ob einer der Berechtigten eine Erklärung über die Annahme oder die Ausschlagung der Erbschaft abgegeben hat;**
 - f) **eine Erklärung des Inhalts, dass nach bestem Wissen des Antragstellers kein Rechtsstreit in Bezug auf den zu bescheinigenden Sachverhalt anhängig ist;**
 - g) **sonstige vom Antragsteller für die Ausstellung des Zeugnisses für nützlich erachtete Angaben.**
2. (...)
3. (...)

Artikel 39
Teilzeugnis
(gestrichen)

Artikel 40

Prüfung des Antrags

1. **Nach Eingang des Antrags überprüft die Ausstellungsbehörde die vom Antragsteller übermittelten Angaben, Erklärungen, Schriftstücke und sonstigen Nachweise. Sie führt von Amts wegen die für diese Überprüfung erforderlichen Nachforschungen durch, soweit ihr eigenes Recht dies vorsieht oder zulässt, oder fordert den Antragsteller auf, weitere Nachweise vorzulegen, die sie für erforderlich erachtet.**
 - 1a. **Konnte der Antragsteller keine Abschriften der einschlägigen Schriftstücke vorlegen, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, so kann die Ausstellungsbehörde entscheiden, dass sie Nachweise in anderer Form akzeptiert.**
 - 1b. **Die Ausstellungsbehörde kann – soweit ihr eigenes Recht dies vorsieht und unter den dort festgelegten Bedingungen – verlangen, dass Erklärungen unter Eid oder durch eidesstattliche Versicherung abgegeben werden.**
2. **(nach Absatz 1 verschoben)**
 - 2a. **Die Ausstellungsbehörde unternimmt alle erforderlichen Schritte, um die Berechtigten von der Beantragung eines Zeugnisses zu unterrichten. Sie (...) hört, falls dies für die Feststellung des zu bescheinigenden Sachverhalts erforderlich ist, jeden Beteiligten, Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter (...) und gibt durch öffentliche Bekanntmachung anderen möglichen Berechtigten Gelegenheit, ihre Rechte geltend zu machen.**

3. Für die Zwecke dieses (...) Artikels stellt die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der **Ausstellungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats auf Ersuchen die Angaben zur Verfügung, die insbesondere im Grundbuch, in Personenstandsregistern und in Registern enthalten sind, in denen Urkunden oder Tatsachen erfasst werden, die für die Rechtsnachfolge von Todes wegen oder den ehelichen Güterstand oder einen vergleichbaren Güterstand (...) des Erblassers erheblich sind, sofern die zuständige Behörde nach innerstaatlichem Recht befugt wäre, diese Angaben einer anderen inländischen Behörde zur Verfügung zu stellen.**
4. (...)

Artikel 40a

Ausstellung des Zeugnisses

1. **Die Ausstellungsbehörde stellt das Zeugnis unverzüglich nach dem in diesem Kapitel festgelegten Verfahren aus, wenn der zu bescheinigende Sachverhalt nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht oder jedem anderen auf einen spezifischen Sachverhalt anzuwendenden Recht feststeht. Sie verwendet das nach dem Beratungsverfahren nach Artikel 48 Absatz 2 zu erstellende Formblatt.**

Die Ausstellungsbehörde stellt das Zeugnis insbesondere dann nicht aus,

- a) **wenn Einwände gegen den zu bescheinigenden Sachverhalt anhängig sind oder**
 - b) **wenn das Zeugnis mit einer Entscheidung zum selben Sachverhalt nicht vereinbar wäre.**
2. **Die Ausstellungsbehörde unternimmt alle erforderlichen Schritte, um die Berechtigten von der Ausstellung des Zeugnisses zu unterrichten.**

Artikel 41
Inhalt des (...) Zeugnisses

1. (...)
2. Das **Zeugnis** enthält folgende Angaben, soweit dies für die Zwecke, zu denen es ausgestellt wird, erforderlich ist:
 - a) die **Bezeichnung und die Anschrift der Ausstellungsbehörde;**
 - a0) **das Aktenzeichen des Vorgangs;**
 - a1) **die Umstände**, aus denen die **Ausstellungsbehörde ihre** Zuständigkeit für die **Ausstellung des Zeugnisses** herleitet (...);
 - a2) **das Ausstellungsdatum;**
 - a3) Angaben zum Antragsteller: Name (**gegebenenfalls Geburtsname**), Vorname(n), Geschlecht, **Geburtsdatum und -ort, Personenstand**, Staatsangehörigkeit, **Identifikationsnummer (sofern vorhanden)**, **Anschrift und etwaiges Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis zum Erblasser;**
 - b) Angaben zum Erblasser: Name (**gegebenenfalls Geburtsname**), Vorname(n), Geschlecht, **Geburtsdatum und -ort**, Personenstand, Staatsangehörigkeit, **Identifikationsnummer (sofern vorhanden)**, **Anschrift im Zeitpunkt seines Todes, Todesdatum und -ort;**
 - b1) **Angaben zu den Berechtigten: Name (gegebenenfalls Geburtsname), Vorname(n) und Identifikationsnummer (sofern vorhanden);**
 - c) **Angaben zu einem vom Erblasser geschlossenen Ehevertrag oder, sofern zutreffend, einem vom Erblasser geschlossenen Vertrag im Zusammenhang mit einem Verhältnis, das nach dem auf dieses Verhältnis anwendbaren Recht mit der Ehe vergleichbare Wirkungen entfaltet, und Angaben zum ehelichen Güterstand oder einem vergleichbaren Güterstand;**

- d) das (...) auf die Rechtsnachfolge **von Todes wegen** anzuwendende Recht sowie die (...) **Umstände**, auf deren Grundlage das anzuwendende Recht bestimmt wurde;
- e) **Angaben darüber, ob für die Rechtsnachfolge von Todes wegen die gesetzliche Erbfolge oder die gewillkürte Erbfolge gilt, einschließlich Angaben zu den Umständen**, aus denen sich die Rechte der Erben, Vermächtnisnehmer, Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter herleiten;
- f) (...)
- g) **sofern zutreffend, in Bezug auf jeden Berechtigten Angaben über** die Art der Annahme **oder der Ausschlagung** der Erbschaft;
- h) (...) den Erbteil jedes Erben und gegebenenfalls das Verzeichnis der **Rechte und/oder Vermögenswerte**, die einem bestimmten Erben zustehen;
- i) das Verzeichnis der **Rechte und/oder Vermögenswerte**, die einem bestimmten **Vermächtnisnehmer** zustehen;
- j) die (...) Beschränkungen ihrer Rechte, denen die **Erben und gegebenenfalls die Vermächtnisnehmer nach dem (...)** auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden **Recht und/oder nach Maßgabe der Verfügung von Todes wegen unterliegen**;
- k) **die Rechte des Testamentsvollstreckers und/oder des Nachlassverwalters und die Beschränkungen dieser Rechte nach dem (...)** auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden **Recht und/oder nach Maßgabe der Verfügung von Todes wegen**.

Artikel 42

Wirkungen des (...) Zeugnisses

1. Das (...) Zeugnis **entfaltet seine Wirkungen** in allen Mitgliedstaaten, **ohne dass es eines besonderen Verfahrens bedarf.**
2. **Es wird vermutet, dass das (...) Zeugnis (...) die Sachverhalte, die nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht oder einem anderen auf spezifische Sachverhalte anzuwendenden Recht festgestellt wurden, zutreffend ausweist. Es wird vermutet, dass die Person, die im (...) Zeugnis als Erbe, Vermächtnisnehmer, Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter genannt ist, die in dem Zeugnis genannte Rechtsstellung und/oder die in dem Zeugnis aufgeführten Rechte hat und dass diese Rechte keinen anderen als den im Zeugnis aufgeführten Bedingungen und/oder Beschränkungen unterliegen.¹**
3. **Wer auf der Grundlage der in dem Zeugnis enthaltenen Angaben einer Person Zahlungen leistet oder Vermögenswerte übergibt, die in dem Zeugnis als zur Entgegennahme derselben berechtigt bezeichnet wird, (...) gilt als Person, die an einen zur Entgegennahme der Zahlungen oder Vermögenswerte Berechtigten geleistet hat, es sei denn, er wusste, dass das (...) Zeugnis inhaltlich unrichtig ist, oder es war ihm dies infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt.²**

¹ Es wird ein Erwägungsgrund aufgenommen werden, in dem dargelegt wird, dass das Zeugnis als solches zwar keinen vollstreckbaren Titel darstellt, aber Beweiskraft besitzt.

² Es wird ein Erwägungsgrund zur Erläuterung der Absätze 3 und 4 aufgenommen werden. Dieser Erwägungsgrund wird sich an die Nummer 36 des Dokuments 11067/11 JUSTCIV 152 CODEC 968 anlehnen, die wie folgt lautet:
"Eine Person, die nach Treu und Glauben auf der Grundlage der in dem Zeugnis enthaltenen Angaben handelt, gilt als von ihren Verpflichtungen befreit. Der gleiche Schutz Dritter wird unbeschadet der Wirkung der Eintragung, die aus dem Anwendungsbereich der künftigen Verordnung ausgenommen wird (siehe Teil A Ziffer iii), einer Person gewährt, die nach Treu und Glauben Vermögensgegenstände von einer Person erwirbt, die in dem Zeugnis als zur Verfügung über das Eigentum berechtigt bezeichnet ist."

4. **Verfügt eine Person, die in dem Zeugnis als zur Verfügung über Nachlassvermögen berechtigt bezeichnet wird, über Nachlassvermögen zugunsten eines anderen, so gilt dieser andere, falls er auf der Grundlage der in dem Zeugnis enthaltenen Angaben handelt, als Person, die von einem zur Verfügung über das betreffende Vermögen Berechtigten erworben hat, es sei denn, er wusste, dass das Zeugnis inhaltlich unrichtig ist, oder es war ihm dies infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt.**

5. Das (...) Zeugnis stellt ein **wirksames** Schriftstück für die (...) Eintragung des **Nachlassvermögens** in das **einschlägige** Register **eines** Mitgliedstaats dar, (...) **unbeschadet des Artikels 1 Absatz 3 Buchstaben j und k.**

- (...)

Artikel 42a
Beglaubigte Abschriften des Zeugnisses

1. **Die Ausstellungsbehörde** bewahrt die Urschrift des (...) Zeugnisses auf und stellt dem Antragsteller **und** jeder anderen Person, die ein berechtigtes Interesse **nachweist**, eine oder mehrere **beglaubigte Abschriften** aus.
- 1a. **Die Ausstellungsbehörde führt für die Zwecke des Artikels 43 Absatz 3 und des Artikels 44a Absatz 2 ein Verzeichnis der Personen, denen beglaubigte Abschriften nach Absatz 1 ausgestellt wurden.**¹
2. **Die beglaubigten Abschriften sind** für einen begrenzten Zeitraum von **sechs Monaten gültig, der in der beglaubigten Abschrift jeweils durch ein Ablaufdatum angegeben wird.** Nach Ablauf dieses Zeitraums **muss jede Person, die sich im Besitz einer beglaubigten Abschrift befindet, bei der Ausstellungsbehörde eine Verlängerung der Gültigkeitsfrist der beglaubigten Abschrift oder eine neue beglaubigte Abschrift beantragen, um das Zeugnis zu den in Artikel 36a angegebenen Zwecken verwenden zu können.**

¹ **In einem Erwägungsgrund wird darauf hingewiesen werden, dass die Bestimmungen über die Ausstellung beglaubigter Abschriften des Zeugnisses einen Mitgliedstaat nicht daran hindern dürfen, es im Einklang mit seinen innerstaatlichen Regelungen über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten zu gestatten, dass Abschriften des Zeugnisses der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.**

Artikel 43

Berichtigung, (...) Änderung oder Widerruf des (...) Zeugnisses

0. Die Ausstellungsbehörde berichtigt das Zeugnis im Falle eines Schreibfehlers von Amts wegen oder auf Verlangen einer Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist.
1. Die Ausstellungsbehörde ändert oder widerruft das Zeugnis auf Verlangen einer Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, oder, soweit dies nach innerstaatlichem Recht möglich ist, von Amts wegen, wenn feststeht, dass das Zeugnis oder einzelne Teile des Zeugnisses inhaltlich unrichtig sind.
 - a) (...)
 - b) (...);
 - c) (...)
2. (...)
3. Die Ausstellungsbehörde unterrichtet unverzüglich alle Personen, denen beglaubigte Abschriften des Zeugnisses nach Artikel 42a Absatz 1 ausgestellt wurden, über eine Berichtigung, eine Änderung oder einen Widerruf des Zeugnisses.

Artikel 44
Rechtsbehelfe

1. (...) Entscheidungen, die die Ausstellungsbehörde nach Artikel 40a getroffen hat, können von einer Person, die berechtigt ist, ein Zeugnis zu beantragen, angefochten werden.

Entscheidungen, die die Ausstellungsbehörde nach Artikel 43 und Artikel 44a Absatz 1 Buchstabe a getroffen hat, können von einer Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, angefochten werden.

Der Rechtsbehelf ist bei einem Gericht des Mitgliedstaats der Ausstellungsbehörde nach dem Recht dieses Staates einzulegen.

2. **Führt der Rechtsbehelf nach Absatz 1 zu der Feststellung, dass das ausgestellte Zeugnis unrichtig ist, so ändert oder widerruft die zuständige Behörde das Zeugnis oder sorgt dafür, dass die Ausstellungsbehörde das Zeugnis berichtigt, ändert oder widerruft.**

Artikel 44a
Aussetzung der Wirkungen des Zeugnisses

1. **Die Wirkungen des Zeugnisses können ausgesetzt werden**
 - a) **von der Ausstellungsbehörde auf Verlangen einer Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, bis zur Änderung oder zum Widerruf des Zeugnisses nach Artikel 43 oder**
 - b) **von dem Rechtsmittelgericht auf Verlangen einer Person, die berechtigt ist, eine von der Ausstellungsbehörde nach Artikel 44 getroffene Entscheidung anzufechten, während der Anhängigkeit des Rechtsbehelfs.**

2. **Die Ausstellungsbehörde oder gegebenenfalls das Rechtsmittelgericht unterrichtet unverzüglich alle Personen, denen beglaubigte Abschriften des Zeugnisses nach Artikel 42a Absatz 1 ausgestellt worden sind, über eine Aussetzung der Wirkungen des Zeugnisses.**

Während der Aussetzung der Wirkungen des Zeugnisses dürfen keine weiteren beglaubigten Abschriften des Zeugnisses ausgestellt werden.

Kapitel VII

Allgemeine und Schlussbestimmungen

Artikel 44b

(Verordnung 4/2009 Artikel 65 / Brüssel I Artikel 56)

Legalisation oder ähnliche Förmlichkeit

Die im Anwendungsbereich dieser Verordnung in einem Mitgliedstaat ausgestellten Urkunden bedürfen weder der Legalisation noch einer ähnlichen Förmlichkeit.

Artikel 45

Verhältnis zu bestehenden internationalen Übereinkommen

1. Diese Verordnung lässt (...) die Anwendung (...) **internationaler** Übereinkommen unberührt, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung angehören und die Bereiche betreffen, die in dieser Verordnung geregelt sind.

Insbesondere wenden die Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht sind, in Bezug auf die Formgültigkeit von Testamenten und gemeinschaftlichen Testamenten anstelle des Artikels 19d dieser Verordnung weiterhin die Bestimmungen dieses Übereinkommens an.

2. Ungeachtet des Absatzes 1 **hat** diese Verordnung **jedoch** im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten **Vorrang** vor (...) **ausschließlich zwischen zwei oder mehreren von ihnen geschlossenen Übereinkommen, soweit diese** Bereiche betreffen, die in dieser Verordnung geregelt sind.

- 3. Diese Verordnung steht der Anwendung des Übereinkommens vom 19. November 1934 zwischen Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden mit Bestimmungen des Internationalen Privatrechts über Rechtsnachfolge von Todes wegen, Testamente und Nachlassverwaltung in der geänderten Fassung der zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen diesen Staaten vom [Datum] 2012¹ durch die ihm angehörenden Mitgliedstaaten nicht entgegen, soweit dieses Übereinkommen Folgendes vorsieht:**
- a) Vorschriften über die verfahrensrechtlichen Aspekte der Nachlassverwaltung im Sinne der in dem Übereinkommen enthaltenen Begriffsbestimmung und die diesbezügliche Unterstützung durch die Behörden der dem Übereinkommen angehörenden Staaten und**
 - b) vereinfachte und beschleunigte Verfahren für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Erbsachen.**

¹ Voraussetzung für die Einfügung dieser Bestimmung, die dem Nordischen Übereinkommen Vorrang gibt, ist, dass die zwischenstaatliche Vereinbarung zur Änderung des Übereinkommens vor dem Zeitpunkt der Annahme der Verordnung unterzeichnet wird.

Artikel 45a

Verhältnis zur Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates

Diese Verordnung lässt die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren unberührt.¹

Artikel 46

(Verordnung 4/2009 Artikel 70 mutatis mutandis)

Informationen für die Öffentlichkeit

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine kurze Zusammenfassung ihrer innerstaatlichen erbrechtlichen Vorschriften und Verfahren, einschließlich Informationen zu der Art von Behörde, die für Erbsachen zuständig ist, sowie zu der Art von Behörde, die für die Entgegennahme von Erklärungen über die Annahme oder die Ausschlagung der Erbschaft, eines Vermächtnisses oder eines Pflichtteils nach Artikel 8 zuständig ist, damit die betreffenden Informationen der Öffentlichkeit im Rahmen des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen zur Verfügung gestellt werden können.

Die Mitgliedstaaten stellen auch Merkblätter bereit, in denen alle Urkunden und Angaben aufgeführt sind, die für die Eintragung einer in ihrem Hoheitsgebiet belegenen unbeweglichen Sache im Regelfall erforderlich sind.

Die Mitgliedstaaten halten die Informationen stets auf dem neuesten Stand (...).

¹ ABl. L 160 vom 30.6.2000, S. 1.

Artikel 46a
(Verordnung 4/2009 Artikel 71 mutatis mutandis)
Informationen zu Kontaktdaten und Verfahren

1. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum [...] ¹ mit:
 - a) die Bezeichnungen und Kontaktdaten der für Anträge auf Vollstreckbarerklärung nach Artikel 33-1 Absatz 1 und für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über derartige Anträge nach Artikel 33-6 Absatz 2 zuständigen Gerichte oder Behörden,
 - b) den in Artikel 33-7 genannten Rechtsbehelf,
 - c) die einschlägigen Informationen zu den für die Ausstellung des Zeugnisses nach Artikel 37 zuständigen Behörden und
 - d) die in Artikel 44 genannten Rechtsbehelfe.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über spätere Änderungen dieser Informationen.

2. Die Kommission veröffentlicht die nach Absatz 1 übermittelten Informationen im *Amtsblatt der Europäischen Union*, mit Ausnahme der Anschriften und sonstigen Kontaktdaten der unter Buchstabe a genannten Gerichte und Behörden.
3. Die Kommission stellt der Öffentlichkeit alle nach Absatz 1 übermittelten Informationen auf andere geeignete Weise, insbesondere über das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen, zur Verfügung.

¹ Neun Monate vor dem Beginn der Anwendung der Verordnung.

Artikel 47

Erstellung und spätere Änderung der Liste nach Artikel 2 Absatz 2

1. Die Kommission erstellt anhand der Mitteilungen der Mitgliedstaaten die Liste der in Artikel 2 Absatz 2 genannten sonstigen Behörden und Angehörigen von Rechtsberufen.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätere Änderungen der in dieser Liste enthaltenen Angaben mit. Die Kommission ändert die Liste entsprechend.
3. Die Kommission veröffentlicht die Liste und etwaige spätere Änderungen im *Amtsblatt der Europäischen Union*.
4. Die Kommission stellt der Öffentlichkeit alle nach den Absätzen 1 und 2 übermittelten Informationen auf andere geeignete Weise, insbesondere über das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen, zur Verfügung.

Artikel 47a

Erstellung und spätere Änderung der Bescheinigungen und der Formblätter nach den Artikeln 33-2, 34, 35, 35a, 38 und 40a

Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Erstellung beziehungsweise späteren Änderung der Bescheinigungen und der Formblätter nach den Artikeln 33-2, 34, 35, 35a, 38 and 40a. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren nach Artikel 48 Absatz 2 erlassen.

Artikel 48

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von (...) **einem** Ausschuss unterstützt. **Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.**
2. **Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (...).**

Artikel 49

Überprüfung

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis spätestens [...] ¹ einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor, **der auch eine Evaluierung der etwaigen praktischen Probleme enthält, die in Bezug auf die parallele außergerichtliche Beilegung von Erbstreitigkeiten in verschiedenen Mitgliedstaaten oder eine außergerichtliche Beilegung in einem Mitgliedstaat parallel zu einem gerichtlichen Vergleich in einem anderen Mitgliedstaat aufgetreten sind. Dem Bericht werden gegebenenfalls (...) Änderungsvorschläge beigefügt.**

¹ **Zehn Jahre nach dem Beginn der Anwendung der Verordnung.**

Artikel 50
Übergangsbestimmungen

1. Diese Verordnung findet auf die Rechtsnachfolge von Personen Anwendung, die **nach Beginn der Anwendung der Verordnung** verstorben sind.

2. Hatte der Erblasser das **auf seine Rechtsnachfolge von Todes wegen** anzuwendende **Recht vor Beginn der Anwendung dieser Verordnung** gewählt, so ist diese **Rechtswahl (...)** wirksam, wenn sie die **Voraussetzungen des Kapitels III erfüllt oder wenn sie nach den zum Zeitpunkt der Rechtswahl geltenden Vorschriften des Internationalen Privatrechts in dem Staat, in dem der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, oder in einem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besaß, wirksam war.**

3. (...)

4. **Eine vor Beginn der Anwendung dieser Verordnung errichtete Verfügung von Todes wegen ist zulässig sowie materiell und formell wirksam, wenn sie die Voraussetzungen des Kapitels III erfüllt oder wenn sie nach den zum Zeitpunkt der Errichtung der Verfügung geltenden Vorschriften des Internationalen Privatrechts in dem Staat, in dem der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, oder in einem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besaß, zulässig sowie materiell und formell wirksam war.**

Artikel 51
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie ist ab dem [...] ¹ anzuwenden, mit Ausnahme der Artikel 46 und 46a, die ab dem [...] ², und der Artikel 47, 47a und 48, die ab dem [...] ³ anzuwenden sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den (...) **Verträgen** unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu ... am ...

<i>Im Namen des Europäischen Parlaments</i>	<i>Im Namen des Rates</i>
<i>Der Präsident</i>	<i>Der Präsident</i>

¹ **36 Monate nach dem Inkrafttreten der Verordnung.**
² **Neun Monate vor dem Beginn der Anwendung der Verordnung.**
³ **Tag nach der Annahme der Verordnung.**